

Flecken **Bevern**

Bebauungsplan Nr. 22 „1. Erweiterung Birkenweg-West“



Bearbeitungsstand

Entwurf zur Offenlage

Projektleiter

Dipl.-Ing. N. Schauerte-Lüke

Bearbeitende:

Dipl.-Ing. N. Schauerte-Lüke

M.Sc. J. Bojic

Inhaltsverzeichnis

A	ALLGEMEINE PLANUNGSVORAUSSETZUNGEN	1
1	Anlass und Erfordernis für den Bebauungsplan	1
2	Räumlicher Geltungsbereich / Lage des Plangebietes	2
3	Derzeitige Nutzung und Eigentumsverhältnisse	3
4	Vorgaben und Bindungen	3
4.1	Raumordnungsplanung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPH)	3
4.2	Regionalplan.....	5
4.3	Flächennutzungsplan.....	6
4.4	Landschaftsplan / Grünordnungsplan.....	7
4.5	Gegenwärtiges Planungsrecht.....	7
4.6	Gleichberechtigte Teilhabe.....	8
4.7	Bodenschutzklausel.....	8
4.8	Klimaschutzklausel.....	9
5	Standortalternativenprüfung	9
6	Städtebauliche Rahmenbedingungen	10
6.1	Umgebungsbebauung/ Umgebende Nutzungen des Plangebietes.....	10
6.2	Verkehrliche Erschließung.....	10
6.3	Grün- und Freiraum/ Gewässer.....	10
B	PLANUNGSINHALTE UND FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES	11
7	Ziel der Planung und städtebauliches Konzept	11
8	Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen	12
8.1	Art der baulichen Nutzung.....	12
8.2	Maß der baulichen Nutzung.....	15
8.3	Überbaubare Grundstücksflächen.....	17
9	Verkehrliche Erschließung und ruhender Verkehr	17
10	Grün- und Freiraumkonzept	18



11	Ver- und Entsorgung/ Geh-, Fahr- und Leitungsrechte.....	20
11.1	Schmutzwasser.....	20
11.2	Niederschlagswasser.....	20
11.3	Leitungstrassen.....	22
11.4	Löschwasser.....	23
11.5	Flächen für Versorgungsanlagen.....	23
12	Umweltbelange/ Artenschutz.....	24
12.1	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	24
12.2	Maßnahmen zur Vermeidung/ Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen.....	24
12.3	Maßnahmen zum ökologischen Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	27
13	Immissionsschutz.....	27
13.1	Anlagen nach der Störfall-Verordnung.....	29
14	Örtliche Bauvorschriften.....	29
15	Bodenverunreinigungen/ Altlasten.....	29
16	Kampfmittel.....	29
17	Bergbau / Geologie.....	30
18	Denkmal- und Bodendenkmalschutz.....	31
19	Hochwasserschutz.....	31
20	Abwehrender Brandschutz.....	31
21	Bodenordnende Maßnahmen.....	32
C	FLÄCHENBILANZ.....	33
D	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG.....	34
22	Auswirkungen der Planung.....	34
23	Finanzielle Auswirkungen.....	35
E	Plandarstellung.....	36
F	ZUSAMMENSTELLUNG DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN.....	37



A ALLGEMEINE PLANUNGSVORAUSSETZUNGEN

1 Anlass und Erfordernis für den Bebauungsplan

Der Flecken Bevern beabsichtigt zur nachhaltigen Sicherung und Erweiterung des Betriebsstandortes der Firma EGGER Beschichtungswerk Marienmünster GmbH & Co. KG das Industriegebiet Birkenweg-West, um einen ca. 70 m breiten Streifen nach Westen zu erweitern und die bestehenden Bebauungspläne Nr. 22 „Birkenweg-West“ und Nr. 19 „Flüttenweg“ hinsichtlich einzelner Festsetzungen zu ändern.

Die Firma EGGER Beschichtungswerk Marienmünster besteht aus den beiden Werken in Bevern und Marienmünster. Das Werk in Bevern stellt aus Holzhackschnitzeln MDF-Platten her, welche im Anschluss in Marienmünster unter anderem für den Einsatz im Schrank- und Regalbau weiterverarbeitet werden. Derzeit wird an dem Standort Bevern eine Faserplattenanlage mit einer Leistung von bis zu 500 m³/Tag betrieben. Die am Standort produzierten MDF-Platten werden für die weitere Verarbeitung bzw. Veredelung per LKW an den Standort Marienmünster gebracht. Dort werden die Platten durch Lackierung oder Kaschierung mit anschließender Fertigteilmontage zu Schrankrückwänden und Schubladenböden für die Möbelindustrie weiter verarbeitet. Für die Sicherung des Standortes und die Verbesserung der Produktionsabläufe ist eine Zusammenlegung der beiden Betriebsstandorte in Bevern geplant. Dazu ist vorgesehen den Produktionsstandort Bevern, um eine Oberflächenlackieranlage zur Durchlaufbeschichtung von Holzwerkstoffplatten mit wasserbasierenden Lacken (Lösemittelgehalte < 5 %), Zuschnittsägen und Falтанlagen, Versand- und Lagerhallen sowie einem Hochregallager (LxBxH: ca. 140x20x30) zu erweitern. Für den Betrieb der Anlagen ist zudem der Bau einer Verwaltung mit einer Pforte und Sozialräumen vorgesehen.

In den beiden Niederlassungen Bevern und Marienmünster beschäftigt das Beschichtungswerk ca. 250 Arbeitnehmende. Damit gehört die Firma EGGER zu den großen Arbeitgebern in der Region Höxter/Holzminden. Die Zusammenlegung der beiden Werke weist neben den wirtschaftlichen Vorteilen für den Flecken Bevern auch Synergien für die Umwelt auf. So werden mit der Zusammenlegung erhebliche Werksverkehre zwischen den beiden Standorten Marienmünster und Bevern eingespart. Zudem lassen sich zentrale Einrichtungen wirtschaftlicher und damit ressourcenschonender nutzen. Derzeit wird das vorhandene Betriebsgelände in Bevern weitgehend durch die vorhandenen Produktionsanlagen und die benötigten Lagerflächen ausgenutzt. Reserveflächen, die für die Errichtung industrieller Anlagen geeignet sind, sind nur in geringem Umfang vorhanden, so dass das bestehende Industriegebiet nach Westen erweitert werden soll, um einen direkten Anschluss an das vorhandene Werksgelände zu ermöglichen.

Hierzu wird ein qualifizierter Bebauungsplan durch den Flecken Bevern aufgestellt. Die ca. 9,8 ha große Fläche soll mit der Erweiterung und Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 „Birkenweg-West“ im Bebauungsplan als Industriegebiet ausgewiesen werden. Aufgrund der Lage am Ortsrand ist eine Ortsrandeingrünung entlang der westlichen Industriegebietsgrenze vorzunehmen. Die derzeit im Bebauungsplan Nr. 22 „Birkenweg-West“ planungsrechtlich festgesetzte Erschließungsstraße soll an den östlichen Rand des bestehenden Betriebsgeländes der Firma EGGER verschoben werden, um ein zusammenhängendes Werksgelände zu erhalten und von Osten eine Verbindung mit dem bestehenden Betriebsgelände herstellen zu können. Die Erschließung der Fläche ist über das bestehende Betriebsgelände sowie über den Flüttenweg gesichert und über die Holzmindener Straße (L 584) an den überörtlichen Verkehr angeschlossen. Zudem soll im Norden des bestehenden Betriebsgeländes ein Hochregallager errichtet werden, um eine flächensparende Lagerung der benötigten Materialien zu ermöglichen.

Da der Bebauungsplan nicht direkt aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bevern entwickelt werden kann, ist neben der Aufstellung des Bebauungsplanes eine Änderung des Flächennut-



zungsplans der Samtgemeinde Bevern im Parallelverfahren durchzuführen. Mit dieser Änderung des Flächennutzungsplans sollen die Erweiterungsflächen des Bebauungsplans Nr. 22 „Birkenweg-West“ als gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

2 Räumlicher Geltungsbereich / Lage des Plangebietes

Das vorgesehene Plangebiet liegt im Westen von Bevern zwischen dem „Flüttenweg“ im Süden und der Straße „Am schwarzen Stuken“ im Norden und umfasst die Flächen des bestehenden Geländes des Holzwerkstoffwerks der Firma EGGER, die angrenzenden Gewerbeflächen des Bebauungsplan Nr. 22 Birkenweg West sowie das westlich angrenzende Flurstück.



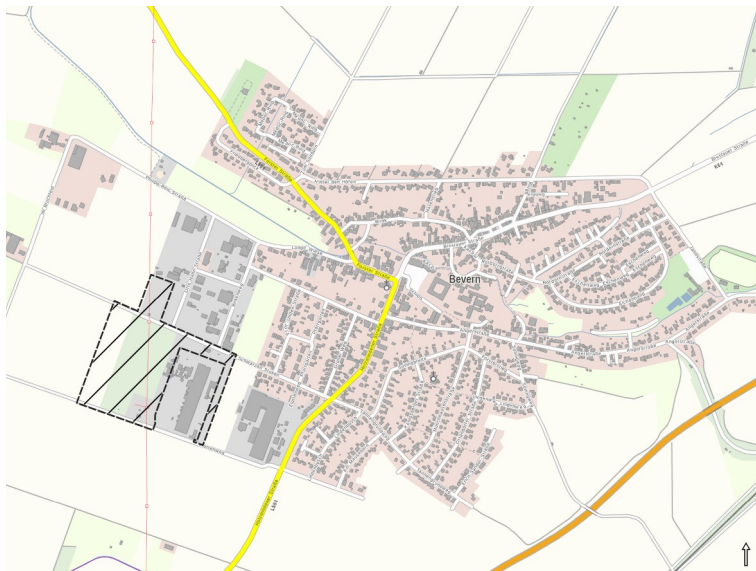
Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans

In den Geltungsbereich wird zudem das nordöstlich angrenzende, derzeit als Gewerbegebiet und Grünfläche ausgewiesene Flurstück 278/11 mit einbezogen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Bevern, Flur 5 die Flurstücke 278/11, 286, 287/1, 287/2, 288/1, 288/2,



289 (teilweise), 290/1 (teilweise), 290/2 (teilweise), 885/4 und 885/6 (teilweise), 887 (teilweise), 891/3 (teilweise), 891/4 (teilweise).

3 Derzeitige Nutzung und Eigentumsverhältnisse



Das vorgesehene Plangebiet liegt im Westen von Bevern und schließt westlich an das Werksgelände der EGGER Beschichtungswerk Marienmünster GmbH & Co. KG an. Das Plangebiet ist über den „Flüttenweg“ und die „Holzmindener Straße“ (L 584) an den überörtlichen Verkehr angeschlossen. Die Flächen westlich und südlich des derzeitigen Werksgeländes werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Nördlich grenzt das Plangebiet an weitere gewerblich genutzte sowie im Osten an landwirtschaftlich genutzte bzw. gewerblich genutzte Flächen an. Das bestehende Industriegebiet soll um

einen ca. 65 m breiten Streifen erweitert werden. Die Flächen innerhalb des Plangebietes sind mit Ausnahme der Wegeflächen und der Flächen für Versorgungsanlagen im Besitz der Firma EGGER und werden als Werksgelände oder landwirtschaftlich (z.T. als Kurzumtriebsplantage) genutzt.

4 Vorgaben und Bindungen

4.1 Raumordnungsplanung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPH)

Am 01.09.2021 ist der länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz im Bundesgebiet in Kraft getreten. Der Plan zielt darauf ab, ein raumordnerisches Planungskonzept darzustellen, auf dessen Grundlage das Hochwasserrisiko in Deutschland minimiert und dadurch Schadenspotentiale begrenzt werden können, indem eine effektive raumplanerische Hochwasservorsorge zur Anwendung kommt. Das betrifft insbesondere die folgenden Aspekte:

- Bundesweite Harmonisierung raumplanerischer Standards zur besseren Koordinierung des Hochwasserschutzes sowie ein auf die gesamte Flussgebietseinheit bezogener raumplanerischer Ansatz (Unterliegerschutz etc.),
- Einführung eines risikobasierten Ansatzes in der Raumplanung zur Berücksichtigung differenzierter Aspekte (Empfindlichkeiten, Schutzwürdigkeiten),
- Regelung „Kritischer Infrastrukturen“ zur Verbesserung des Schutzes von Anlagen von nationaler oder europäischer Bedeutung.

Der Raumordnungsplan trifft Festlegungen, welche Ziele der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG (Z) und Grundsätze der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG (G) umfassen. Insbesondere



re folgende raumordnerischen Ziele dieser Verordnung sind dabei auch für die vorliegende Bauleitplanung relevant:

I.1.1 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwässern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

I.1.2 (G) Bei raumbedeutsamen Maßnahmen zum Hochwasserschutz sollen neben den fachrechtlich erforderlichen Belangen auch wasserwirtschaftliche Erkenntnisse aus vergangenen extremen Hochwasserereignissen zugrunde gelegt werden. Gleichfalls sollen die volkswirtschaftlichen Auswirkungen dieser Ereignisse zugrunde gelegt werden, soweit diesbezügliche Daten und Bewertungskriterien bekannt oder bei öffentlichen Stellen verfügbar sind.

II.1.3 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Einer Erhaltung im Sinne von Satz 1 wird gleichgesetzt:

- 1 Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen.
- 2 Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden.

Entsprechend des Zieles I.1.1 wird in den Kapiteln 4.7 und 19 das Risiko durch Hochwasser sowie der Umgang damit behandelt. Starkniederschlagsinduzierte Hochwasserereignisse, welche im räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet stehen, finden in den Ausführungen zur Ver- und Entsorgung in Kapitel 11 und der Vorgabe, dass bei der Werkserweiterung nicht mehr Wasser in die Vorfluter abgegeben werden darf, als von der unbefestigten Fläche derzeit abfließt, Berücksichtigung, sodass wasserwirtschaftliche Erkenntnisse Eingang in die Planung finden. Differenzierte raumbezogene Informationen zu Starkregenereignissen liegen derzeit für diesen Raum nicht vor.

Der Grundsatz I.1.2 wird durch die Darstellung des Risikos im Umweltbericht berücksichtigt. In den niedersächsischen Umweltkarten des niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz werden die Außengrenzen der Gefahrengebiete gemäß Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) für die drei Szenarien HQ häufig, HQ 100 und HQ extrem dargestellt. Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit (HQ häufig) ist in Niedersachsen i. d. R. das HQ 20 bzw. 25, also der Hochwasserabfluss der statistisch gesehen einmal in 20 bzw. 25 Jahren erreicht oder überschritten wird. Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ 100) erreicht oder überschreitet den Hochwasserabfluss statistisch gesehen einmal in 100 Jahren. Für die Ermittlung des Hochwassers mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ extrem) wird das HQ 100 der Überschwemmungsgebiete in Niedersachsen i. d. R. mit dem Faktor 1,3 multipliziert. Das HQ extrem ist i. d. R. größer als ein HQ 200. (vgl. NLWKN 2018) Laut der Niedersächsischen Umweltkarten liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 22 „1. Erweiterung Birkenweg-West“ in keinem Überschwemmungsgebiet, sodass der Geltungsbereich nicht durch Hochwasser gefährdet ist.

Das Ziel II.1.3 entfaltet in diesem Zusammenhang keine direkte Wirkung. Das Niedersächsische Bodeninformationssystem gibt keine Hinweise darauf, dass der Boden in besonderer Weise hochwassermindernd wirkt. Die obengenannte Vorgabe, dass bei der Werkserweiterung nicht mehr Wasser in die



Vorfluter abgegeben werden darf, als von der unbefestigten Fläche derzeit abfließt, stellt dennoch eine Berücksichtigung dieses raumordnerischen Ziels dar.

4.2 Regionalplan

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Holzminden wird der Ort Bevern als Grundzentrum festgelegt. Weitere Aussagen zur Raum- und Siedlungsstruktur werden nicht getroffen.



Abbildung 2: Regionales Raumordnungsprogramm Holzminden 2000 (Satzungsbeschluss 03.07.2000) - Auszug -

Festlegungen zu Vorsorgegebieten für die Land- oder Forstwirtschaft werden nicht getroffen. Westlich des Plangebietes schließen sich Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft an das Plangebiet an bzw. überlagern teilweise die westliche Erweiterungsfläche. Als Vorsorgegebiete werden Gebiete gekennzeichnet, die für die räumliche und strukturelle Entwicklung des Landes und der regionalen Planungsräume besonders bedeutsam sind. Dabei sind Nutzungskonflikte mit konkurrierenden Nutzungen möglichst zu vermeiden. Die Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft werden großflächig durch Vorranggebiete für die Kiesgewinnung überlagert. Diese Flächen werden als besonders bzw. herausragend bedeutend für die regionale Entwicklung angesehen. Darüber hinaus wird die vorhandene Landstraße L 584 als Hauptverkehrsstraße mit regionaler Bedeutung sowie das Umspannwerk im südlichen Teil des Plangebietes dargestellt.

Das Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft überlagert sich geringfügig mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 22 „1. Erweiterung Birkenweg-West“. Dabei sind in dem Überlagerungsbereich die Festsetzungen von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern angeordnet. Ziel der Bepflanzungen ist die landschaftsgerechte Eingrünungen des Industriegebietes und die landschaftsökologische Gestaltung der derzeit schon vorhandenen Leistungstrassen und des geplanten Regenversickerungsbeckens. Diese Zielsetzungen decken sich mit den Zielen des regionalen Raumordnungsprogramms (vgl. RROP R 2.1 02 1 sowie C 2.1 03), so dass keine Zielkonflikte mit dem Vorsorgegebiet Natur- und Landschaft bestehen.



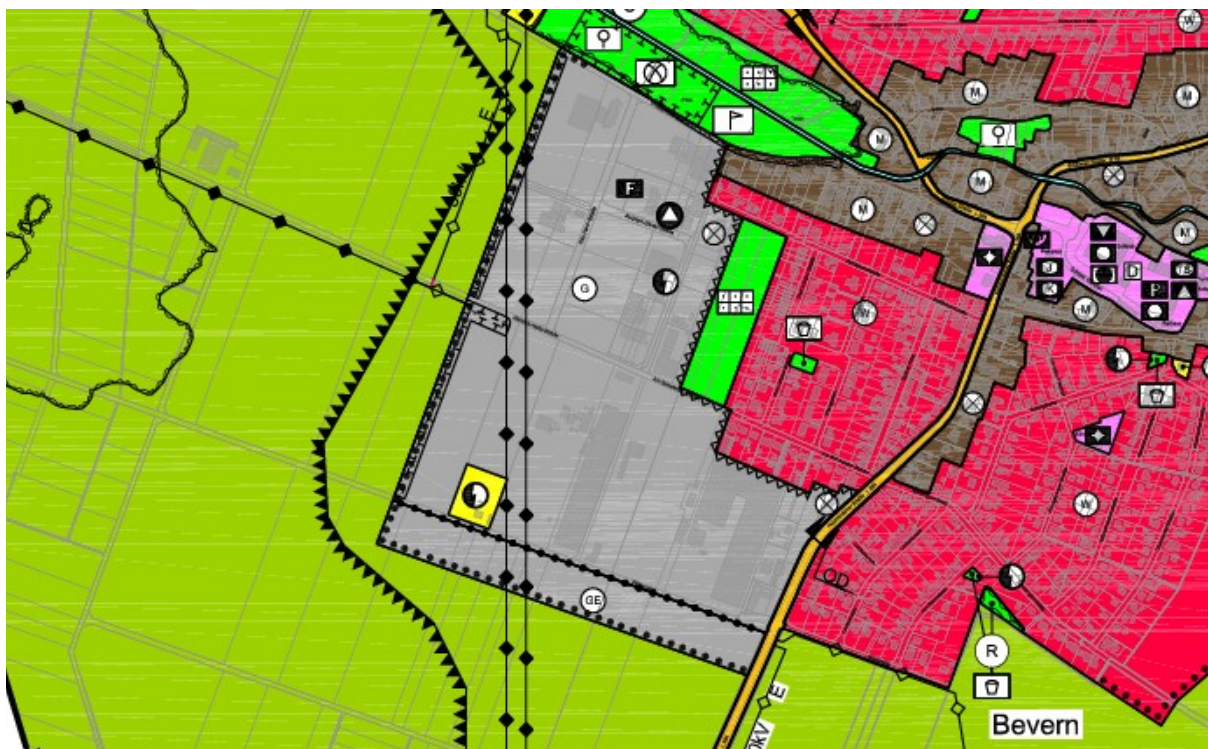


Abbildung 3: Flächennutzungsplan Samtgemeinde Bevern - Auszug -

4.4 Landschaftsplan / Grünordnungsplan

Der Landschaftsplan stellt in Niedersachsen ein naturschutzfachliches Gutachten dar, dessen Aussagen erst im weiteren Planungsprozess einer Abwägung mit anderen Planungen zugunsten oder zulasten von Naturschutz und Landschaftspflege unterliegen. Verbindlich werden die Aussagen des Landschaftsplans mit der Übernahme in den Flächennutzungs- oder Bebauungsplan. Für die Samtgemeinde Bevern wurde im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans ein „Landschaftsplanerische Fachbeitrag“ als Landschaftsplan erarbeitet. Die planerischen Aussagen sind in den FNP eingeflossen.

Für das Plangebiet ist dabei die westliche Grenze der gewerblichen Bauflächen sowie die südliche Grenze des südlich des „Flüttenweges“ liegenden Gewerbegebietes als Ortsrandeingrünung dargestellt. Die westliche Grenze nördlich des „Flüttenweges“ ist zusätzlich als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.

4.5 Gegenwärtiges Planungsrecht

Der bestehende Produktionsstandort der Firma EGGER liegt innerhalb des seit dem 06.10.1988 rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 19 „Flüttenweg“. Der Bebauungsplan weist die Flächen zwischen der Straße „Am Schwarzen Stuken“ und dem „Flüttenweg“ als Industriegebiet und eine nordöstliche Teilfläche als Gewerbegebiet aus. Für das Industrie- und Gewerbegebiet sind flächenbezogene Schalleistungspegel festgesetzt. Nördlich und nordöstlich ist ein 10 m bzw. 15 m breiter Lärmschutzwall festgesetzt, der zu bepflanzen ist. Zudem sind die Grundstücke des Industriegebietes mit einer 10 m breiten Eingrünung zu versehen. Der westliche Teil des Industriegebietes wird durch den Produktionsstandort der Firma EGGER eingenommen.



Westlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 19 schließt sich der Geltungsbereich des seit dem 1.10.1997 rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 22 „Birkenweg-West“ an. Der Bebauungsplan weist anschließend an das Industriegebiet ein Gewerbegebiet mit westlich und nördlich anschließenden Baufeldern aus. Die Baufelder sind durch die „Heinrich-Hertz-Straße“ (Verlängerung des „Am schwarzen Stuken“) und einer neuen Erschließungsstraße zwischen dem „Flüttenweg“ und der „Heinrich-Hertz-Straße“ (Carl-Bosch-Straße, geplant) sowie der „Heinrich-Hertz-Straße“ und der „Philipp-Reis-Straße“ voneinander getrennt und durch die Straßen erschlossen. Die südöstliche Teilfläche ist als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Elektrizität festgesetzt. Für die einzelnen gewerblichen Baufelder sind flächenbezogene Schalleistungspegel festgesetzt. Am westlichen Rand des Gewerbegebiets ist ein 8 m bis 15 m breites Saumgehölz festgesetzt. Am östlichen Rand des südlichen Teils des Gewerbegebiets (zwischen „Heinrich-Hertz-Straße“ und „Flüttenweg“) ist ein 12 m breiter Streifen als Flächen zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern festgesetzt.

Die südlichen Flächen des Gewerbegebietes einschl. der Fläche der geplanten Erschließungsstraße (Carl-Bosch-Straße) wird derzeit als Kurzumtriebsplantage genutzt. Auf der Trasse der Erschließungsstraße wurde ein Sendemast für den Mobilfunk mit zugehörigen Ausgleichsmaßnahmen realisiert.

4.6 Gleichberechtigte Teilhabe

Als öffentlicher Belang ist die gleichberechtigte Teilhabe unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen mit ihren sozialen und kulturellen Bedürfnissen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Ziel ist es, Chancengleichheit in der Stadtentwicklung und Städtebaupolitik herzustellen, so dass Räume gleichberechtigt durch Familien, junge, alte und behinderte Menschen sowie Frauen und Männer genutzt werden und eine gleichberechtigte Teilhabe an ihnen besteht. Eine inklusive Bauleitplanung bezieht sich dabei ebenso auf die sozialen und kulturellen Bedürfnisse wie auf die Belange des Bildungswesens, des Sports sowie der Freizeit und Erholung.

Mit der vorliegenden Änderung des Bebauungsplans sollen die festgesetzten Gewerbegebiete teilweise in Industriegebiete umgewidmet und die Erschließungsstraße auf die östliche Seite des Industriegebiets verlagert werden. Die Änderung der Art der baulichen Nutzung ermöglicht die Erweiterung eines bestehenden Industriebetriebs und stellt damit eine Erwerbsgrundlage für die Einwohnenden des Flecken Bevern dar. Die vorhandenen Industriebetriebe bieten dabei entsprechend der gesetzlichen Anforderungen Arbeitsplätze für alle Bevölkerungsgruppen an. Öffentliche Räume werden bis auf die Erschließungsstraße nicht festgesetzt. Die vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen erfüllen keine sozialen und kulturellen Funktionen. Eine negative Veränderung hinsichtlich der gleichberechtigten Teilhabe ist daher nicht zu erwarten.

4.7 Bodenschutzklausel

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Dabei ist auf eine Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahmen von Flächen für bauliche Nutzungen zu achten.

Laut den Daten des LBEG kommen im Plangebiet Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit vor. Aus bodenschutzfachlicher Sicht ist die Fruchtbarkeit unabhängig von der Nutzung und charakterisiert sich über die sehr gute Bedeutung der Lebensraumfunktion für Pflanzen. Daher gilt der Grundsatz des sparsamen Umgangs mit fruchtbaren Böden. Mit der vorliegenden Änderung des Bebauungsplans werden überwiegend festgesetzte Industrie- und Gewerbeflächen überplant und ca. 2 ha bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen als Industriefläche neu in Anspruch genommen. In diesen Flächen werden überwiegend Flächen für die Rückhaltung und Versickerung des Niederschlagswassers sowie Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorgesehen. Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung wird eine Versiegelung von bis zu 90 % ermöglicht. Im Rahmen



des Umweltberichts zu der Änderung des Bebauungsplanes werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Boden vorgesehen, die in die Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen werden.

Um einen sparsamen Umgang mit den nutzbaren Bodenflächen zu erreichen soll eine effiziente Nutzung der Flächen durch die Verringerung von Lagerflächen z.B. durch die Nutzung technischer Lager-systeme (Hochregallager) und die Ausnutzung der Gebäudehöhen vorgesehen werden.

4.8 Klimaschutzklausel

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Mit der Planung wird die Grundlage für die Zusammenlegung der beiden Werke gelegt, mit der erhebliche Werksverkehre zwischen den beiden Standorten Marienmünster und Bevern eingespart werden können. Mit der Planung ist somit die Einsparung von Treibhausgasen durch den Straßenverkehr verbunden. Weitere Maßnahmen zum Klimaschutz wie die Reduktion von Treibhausgasen durch den Energiebedarf der Gebäude und Betriebsanlagen sind vornehmlich im Rahmen der Planung der Gebäude und der technischen Einrichtungen im Rahmen der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen. Die Fragen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung werden in dem Umweltbericht zu dem Bebauungsplan bearbeitet. So werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Klima / Luft vorgesehen, die als Maßnahmen zur Klimaanpassung in die Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen werden.

5 Standortalternativenprüfung

Das Baugesetzbuch fordert die Prüfung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten (sog. „Alternativenprüfung“), wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind (§ 2 Abs. 4 BauGB i.V.m. Anlage 1 Nr. 2 d) des BauGB). Hieraus geht hervor, dass diese Prüfung sich auf plankonforme Varianten innerhalb des Plangebietes bezieht. Grundsätzlich andere Planungen müssen daher nicht in Erwägung gezogen werden.

Großräumige Standortprüfungen und –entscheidungen sind bereits in vorgelagerten Verfahren (Flächennutzungsplan, Regionalplan) getroffen worden. Alternativplanungen beschränken sich daher im vorliegenden Bebauungsplan auf die Flächen im Geltungsbereich und auf die beabsichtigte Nutzung als Industriegebiet.

Alternativen wurden hinsichtlich der Erweiterung des Industriegebietes und der Lage der Erschließungsstraße betrachtet. Der Flächennutzungsplan sieht südlich des Flüttenweges weitere gewerbliche Bauflächen vor. Eine Erweiterung des Betriebsgeländes, die ohne eine zusätzliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen auskommt, wäre somit südlich des Flüttenweges möglich. Da das Betriebsgelände in diesem Fall durch den für die Erschließung der westlich anschließenden landwirtschaftlichen Flächen notwendigen Weg zerschnitten würde, erfüllt diese Alternative nicht die Anforderungen der geplanten Betriebserweiterung, da die Herstellung, Verarbeitung und Auslieferung der produzierten Holzwerkstoffe in integrierten Abläufen ohne Unterbrechung durch die Verladung und den Transport zwischen den Betriebsteilen erfolgen sollen.

Die rechtskräftige Planung sieht die Erschließungsstraße innerhalb der Industriefläche vor, die für die Erweiterung des Betriebsgeländes der Firma EGGGER vorgesehen ist. Die in dem rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Straßenverkehrsfläche stellt die Verbindung zwischen dem Flüttenweg und der Straße Am Schwarzen Stuken und weiter zur Philipp-Reis-Straße dar. Es wurde daher überlegt die Straße entweder auf die westliche oder die östliche Seite des zukünftigen Betriebsgeländes zu ver-



schieben. Da eine Verlagerung auf die westliche Seite zu längeren Fahrbeziehungen zwischen dem Flüttenweg und der Philipp-Reis-Straße führt, wurde diese Alternative verworfen.

6 Städtebauliche Rahmenbedingungen

6.1 Umgebungsbebauung/ Umgebende Nutzungen des Plangebietes

Östlich und nördlich des Plangebietes schließen sich Gewerbegebiete an das Plangebiet an. Östlich der Gewerbegebiete und nördlich der Straße „Im schwarzen Stuken“ schließt sich eine Grünfläche und im weiteren ein Wohngebiet an. Westlich und südlich sind landwirtschaftliche Flächen vorhanden. Auch die westlich angrenzenden Flächen des Gewerbegebietes, die derzeit schon planungsrechtlich als Gewerbegebiet gesichert sind, werden derzeit noch landwirtschaftlich (Kurzumtriebsplantage) genutzt. In dem Plangebiet befinden sich die Umspannanlage sowie ein Sendemast für den Mobilfunk. Nördlich des „Flüttenweges“ verläuft ein Seitengraben der lückig mit Bäumen und Sträuchern bewachsen ist.

6.2 Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung der Fläche ist über das bestehende Betriebsgelände sowie die „Holzmindener Straße“ (L 584) und den südlich verlaufenden „Flüttenweg“ gesichert.

6.3 Grün- und Freiraum/ Gewässer

Die Erweiterungsfläche des Plangebietes wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Bis auf die Gehölze entlang des „Flüttenweges“ sind keine Gehölze vorhanden. Auch der weitere Raum ist für die landwirtschaftliche Nutzung weitgehend ausgeräumt. Natürliche Oberflächengewässer befinden sich nicht in dem Plangebiet. Der „Flüttenweg“ wird auf der nördlichen Seite von einem Straßenseitengraben begleitet. Innerhalb des Plangebiets befindet sich ein Feuerlöschteich. Westlich des Plangebietes verläuft der Hechtgraben (in ca. 700 m Entfernung) in nord-südlicher Richtung und in ca. 1,3 km Entfernung die Weser.



B PLANUNGSINHALTE UND FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

7 Ziel der Planung und städtebauliches Konzept

Wesentliche Zielsetzung des Bebauungsplanes Nr. 22 „1. Erweiterung Birkenweg-West“ ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des Industriegebietes südwestlich des Flecken Beverens zu schaffen und die planungsrechtlich gesicherte Straße an den östlichen Rand des Industriegebietes zu verlagern, um die Voraussetzungen für die Erweiterung des vorhandenen Betriebsstandortes der Firma EGGER zu schaffen. Das vorhandene Betriebsgelände der Firma EGGER wird derzeit durch die vorhandenen Produktionsanlagen und die benötigten Lagerflächen vollständig ausgenutzt, so dass das bestehende Industriegebiet nach Westen erweitert werden soll, um einen direkten Anschluss an das vorhandene Werksgelände zu ermöglichen. Es ist dazu vorgesehen den Produktionsstandort Bevern um eine Oberflächenlackieranlage, Zuschnittsägen und Faltanlagen, Versand- und Lagerhallen sowie ein Hochregallager zu erweitern. Für den Betrieb der Anlagen ist zudem der Bau einer Verwaltung mit einer Pforte und Sozialräumen vorgesehen. Die ca. 9,8 ha große Fläche soll dazu als Industriegebiet entwickelt werden.

Die vorhandene Umspannstation an dem Flüttenweg bleibt unverändert erhalten und wird entsprechend der Festsetzung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 22 „Birkenweg-West“ als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Energie festgesetzt. Der festgesetzte Feuerlöschteich, der durch den Bewuchs mittlerweile nicht mehr funktionstüchtig ist, soll aufgegeben und durch einen Löschwassertank nördlich der Heinrich-Hertz-Straße ersetzt werden. Um eine Erschließung der nördlich der „Heinrich-Hertz-Straße“/ „Am schwarzen Stuken“ gelegenen Teilflächen des Gewerbegebietes Birkenweg auch über den „Flüttenweg“ sicherzustellen, wird die in dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 22 „Birkenweg-West“ vorgesehene Erschließungsstraße nach Osten verschoben. Die festgesetzte Erschließungsstraße, die derzeit das Industriegebiet in zwei Teile zerschneidet, soll an den östlichen Rand des neuen Industriegebietes verschoben werden, um westlich der Straße ein zusammenhängendes Werksgelände zu erhalten. Zwischen dem bestehenden Betriebsgelände und der neuen Erschließungsstraße verbleibt ein 5 m breiter Streifen der als Sichtschutz dicht bepflanzt wird. Das Industriegebiet wird zukünftig über den „Flüttenweg“ und über die „Holzmindener Straße“ (L 584) an den überörtlichen Verkehr angeschlossen.

Die Geländehöhen in dem Plangebiet nehmen von Osten nach Westen ab. Um eine Bebaubarkeit mit Industriegebäuden zu ermöglichen, ist eine einheitliche Geländehöhe für die Erweiterungsflächen erforderlich. Ausgehend von dem bestehenden Betriebsgelände fällt das Gelände von Nordosten bis Südwesten um bis zu 7 m ab. Für die Erweiterungsflächen wird daher über einen Massenausgleich ein Planum hergestellt, so dass für die Erweiterungsfläche eine einheitliche Höhe von ca. 94,8 m ü. NHN hergestellt wird und die Bodenmassen nur auf der zukünftigen Industriefläche bewegt werden. Das Gelände fällt somit weiterhin in Stufen von Osten nach Westen hin ab (vgl. Abb. 2). Mit dieser Vorgehensweise werden aufwändige Materialtransporte zur Angleichung der Geländehöhe vermieden. Der Anschluss an das vorhandene Gelände wird über einen überwiegend ca. 26 m breiten, begrünten Streifen hergestellt, der als Leitungsweg für die Druckleitung der Samtgemeinde Bevern und die 30 kV-Erdleitung der Westfalen Weser Netz, der Regenwasserversickerung sowie der Eingrünung des Werksgeländes dient.



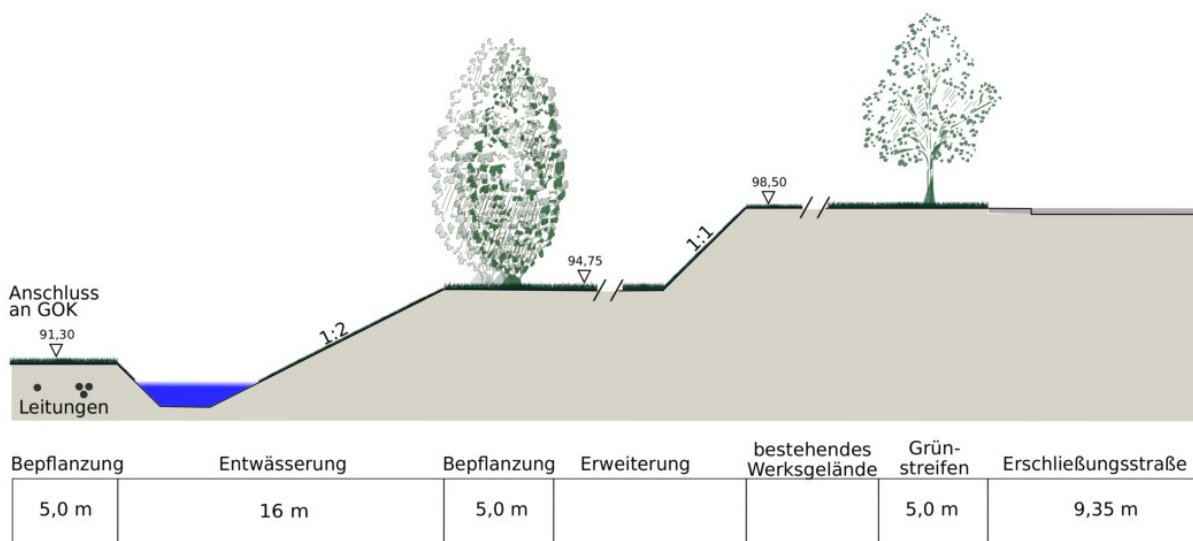


Abbildung 4: Höhenentwicklung des Industriegeländes

Innerhalb des Industriegebietes sollen Bauhöhen ermöglicht werden, die auch den Bau eines Hochregallagers zulassen. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die Bauhöhe von dem Freiraum zum Siedlungsraum zunimmt, um auch einen visuellen Übergang von der Freifläche zu den Siedlungsflächen herzustellen. Innerhalb des Industriegebietes wird daher für eine untergeordnete Teilfläche am nordöstlichen Rand eine Bauhöhe von bis zu 30 m ermöglicht. Aufgrund der Lage am Ortsrand ist eine Ortsrandeingrünung entlang der westlichen Industriegebietsgrenze vorzunehmen.

8 Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen

8.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend des Planungszieles des Bebauungsplanes Nr. 22 „1. Erweiterung Birkenweg-West“ wird die Festsetzung der Bauflächen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB überwiegend als Industriegebiet (§ 9 BauNVO) und entlang der Straße „Am schwarzen Stuken“ als Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) vorgenommen. Die südlich der „Heinrich-Hertz-Straße“ liegenden Flächen werden als Industriegebiet festgesetzt. Die nördlich der „Heinrich-Hertz-Straße“ liegende Fläche wird der derzeitigen Festsetzung in dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 22 „Birkenweg West“ entsprechend als Gewerbegebiet festgesetzt.

Planerischer Trennungsgrundsatz / Nähe des Industriegebietes zu umliegenden Nutzungen

Westlich und südlich des Plangebietes schließen sich großflächig landwirtschaftliche Flächen an. In ca. 350 m Entfernung westlich des Plangebiets befindet sich eine bewirtschaftete Hoflage. Nördlich grenzen gewerbliche Flächen des Gewerbegebietes Birkenweg an. Östlich grenzt das Industrie- und Gewerbegebiet Flüttenweg an das Plangebiet. Entlang der Straße ‚Am schwarzen Stuken‘, die nördlich des Industriegebietes verläuft, sind in ca. 100 m Entfernung östlich des Industriegebietes Wohnnutzungen vorhanden.

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten und den Störgrad für die umliegenden Flächennutzungen, insbesondere aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung, weitestgehend zu be-



grenzen, wird eine Steuerung nach der Art der zulässigen Nutzung sowie nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO vorgenommen. Als Grundlage für eine Steuerung nach der Art der zulässigen Nutzung werden die Abstandslisten des Abstandserlasses NRW vom 06.06.2007 herangezogen.

Industriegebiet

Das Industriegebiet dient entsprechend seiner typischen Zweckbestimmung gemäß § 9 BauNVO hauptsächlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die in anderen Baugebieten nicht zulässig sind.

Aus besonderen städtebaulichen Gründen gemäß § 1 (9) BauNVO, hier aus Gründen des Immissions-schutzes, sind in dem Industriegebiet GI 1 nur die Gewerbebetriebe der Abstandsklassen V bis VII, d.h. die Abstände von 500m bis 100m zur Wohnbebauung und in dem Industriegebiet GI 2 nur die Gewerbebetriebe der Abstandsklassen VI bis VII, d.h. Abstände von 300m bis 100m des Abstandserlasses NRW zulässig (Auflistung der Betriebe und Anlagen siehe Abschnitt G der Begründung zum Bebauungsplan). Die Einschränkung der Nutzungen für die Betriebe erfolgt aufgrund der Nähe des Industriegebietes zum nordöstlich angrenzenden Wohngebiet. Hinsichtlich der Beeinträchtigungen durch sonstige schädliche Emissionen, z.B. Schallemissionen, Luftverunreinigungen, Gerüche, Erschütterungen, wird somit eine Steuerung nach der Art der zulässigen Nutzung entsprechend der Abstandslisten des Abstandserlass NRW angewendet. Die Zweckbestimmung des Industriegebietes, gemäß § 9 Abs. 1 BauNVO wonach Industriegebiete überwiegend der Unterbringung von Gewerbebetrieben dienen, die in anderen Baugebieten nicht zulässig sind, bleibt gewahrt, da in den Abstandsklassen V schon Betriebe mit einem entsprechenden Störpotential aufführt sind.

Darüber hinaus werden folgende Arten von Nutzungen bzw. Anlagen und Betriebe in dem Industriegebiet ausgeschlossen:

1. Schank- und Speisewirtschaften,
2. Betriebe des Beherbergungsgewerbes ,
3. Einzelhandelsbetriebe,
4. Bordelle und bordellartige Betriebe,
5. Räume und Gebäude für freie Berufe,
6. Betriebe und Anlagen, die der Lagerung, Behandlung, Verwertung oder dem Umschlag von Abfällen dienen,
7. Anlagen, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Bestandteil eines solchen Betriebsbereichs sind, §1(9) BauNVO

ad 1-5) Die unter den Nummern 1-5 genannten Arten von Nutzungen werden gemäß § 1 (5) BauNVO ausgeschlossen, da die zur Verfügung stehenden Bauflächen des Industriegebietes aufgrund des hohen Störpotentials des Industriegebietes sich nicht für die genannten Nutzungen eignet. Die Ausweisung des Industriegebietes richtet sich an Betriebe, die aufgrund ihrer Eigenart einen erhöhten Flächenbedarf für Produktionsanlagen benötigen. Die ausgeschlossenen Arten von Nutzungen entsprechen nicht der avisierten Ausrichtung des Industriegebietes. Für diese Nutzungen stehen andere Lagen im Stadtgebiet zur Verfügung.

ad 6) Die unter der Nummern 6 genannten Arten von Nutzungen werden gemäß § 1 (9) BauNVO aus besonderen städtebaulichen Gründen ausgeschlossen, da für sie andere Flächen im Gebiet der Samtgemeinde zur Verfügung stehen und Abfallbehandlungs- und Verwertungsbetriebe bereits im Gebiet der Samtgemeinde vorhanden sind. Zusätzliche Flächen für diese Arten von Betrieben und Anlagen sollen nicht bereitgestellt werden.



ad 7) Anlagen, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Bestandteil eines solchen Betriebsbereichs sind, sind z.B. Industriestandorte mit Produktionsanlagen der Chemischen Industrie sowie Lageranlagen, in denen gefährliche Stoffe oberhalb einer in der Seveso-II-Richtlinie festgelegten Mengenschwelle vorhanden sind oder vorhanden sein können. Der Ausschluss dieser Anlagen erfolgt aus besonderen städtebaulichen Gründen gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO, hier aus Gründen des Immissionsschutzes aufgrund der Nähe zu den schutzbedürftigen Gebieten mit Wohnnutzungen im Umfeld des Geltungsbereiches und der Nähe zu einem bestehenden Störfallbetrieb in dem östlich gelegenen Industriegebiet.

Die in dem Industriegebiet gem. § 9 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen wie Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes, da sich die Flächen aufgrund des hohem Störpotentials des Industriegebietes für dauerhaftes Wohnen nicht eignen.

Die Zweckbestimmung des Industriegebietes gemäß § 9 Abs. 1 BauNVO, wonach Industriegebiete ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben dienen, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind, bleibt gewahrt, da Betriebe mit großflächigen Produktionsanlagen wie die beabsichtigte Betriebserweiterungen des Holz verarbeitenden Betriebs in der Regel in gewöhnlichen Gewerbegebieten wegen ihres Störgrades nicht zugelassen werden können. Gemäß den Bestimmungen der BauNVO wird das festgesetzte Industriegebiet gegliedert, um die westlich und östlich des Plangebietes liegenden Hofanlagen und Kleinsiedlungsgebiete vor Immissionen zu schützen.

Gewerbegebiet

Das Gewerbegebiet dient entsprechend seiner typischen Zweckbestimmung gemäß § 8 BauNVO der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

Aus besonderen städtebaulichen Gründen gemäß § 1 (9) BauNVO, hier aus Gründen des Immissionsschutzes, sind in den Gewerbegebieten GE 1 und GE 2 nur die Gewerbebetriebe der Abstandsklassen VI bis VII des Abstandserlasses NRW zulässig (Auflistung der Betriebe und Anlagen siehe Abschnitt G der Begründung zum Bebauungsplan). Die Einschränkung der Nutzungen für die Betriebe erfolgt aufgrund der Nähe des Gewerbegebietes zum nordöstlich angrenzenden Wohngebiet. Hinsichtlich der Beeinträchtigungen durch sonstige schädliche Emissionen, z.B. Schallemissionen, Luftverunreinigungen, Gerüche, Erschütterungen, wird somit eine Steuerung nach der Art der zulässigen Nutzung entsprechend der Abstandlisten des Abstandserlass NRW angewendet. Die Zweckbestimmung des Gewerbegebietes, gemäß § 8 Abs. 1 BauNVO wonach Gewerbegebiete der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben dienen bleibt gewahrt, da in den Abstandsklassen VI und VII die Betriebe mit einem geringen Störpotential aufführt sind.

Aus den nachfolgend genannten Gründen werden darüber hinaus folgende Arten von Nutzungen bzw. Anlagen und Betrieben ausgeschlossen:

1. Schank- und Speisewirtschaften,
2. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
3. Einzelhandelsbetriebe,
4. Bordelle und bordellartige Betriebe,
5. Räume und Gebäude für freie Berufe,
6. Betriebe und Anlagen, die der Lagerung, Behandlung, Verwertung oder dem Umschlag von Abfällen dienen,



7. Anlagen, die einem Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Bestandteil eines solchen Betriebsbereichs sind,

ad 1-5) Die unter den Nummern 1-5 genannten Arten von Nutzungen werden gemäß § 1 (5) BauNVO ausgeschlossen, da die zur Verfügung stehenden Bauflächen des Gewerbegebietes Nutzungen mit höheren Störpotentialen vorbehalten sein sollen. Die ausgeschlossenen Arten von Nutzungen entsprechen somit nicht der vorgesehenen Ausrichtung des Gewerbegebietes. Für diese Nutzungen stehen andere Lagen im Stadtgebiet zur Verfügung. Räume und Gebäude für freie Berufe werden ebenfalls aus Gründen fehlender Störtoleranz gegenüber den zulässigen Betrieben mit höherem Störpotential ausgeschlossen.

ad 6) Die unter der Nummern 6 genannten Arten von Nutzungen werden gemäß § 1 (9) BauNVO aus besonderen städtebaulichen Gründen ausgeschlossen, da für sie andere Flächen im Gebiet der Samtgemeinde zur Verfügung stehen und Abfallbehandlungs- und Verwertungsbetriebe bereits im Gebiet der Samtgemeinde vorhanden sind. Zusätzliche Flächen für diese Arten von Betrieben und Anlagen sollen nicht bereitgestellt werden.

ad 8) Anlagen, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Bestandteil eines solchen Betriebsbereichs sind, sind z.B. Industriestandorte mit Produktionsanlagen der Chemischen Industrie sowie Lageranlagen, in denen gefährliche Stoffe oberhalb einer in der 12. BImSchV festgelegten Mengenschwelle vorhanden sind oder vorhanden sein können. Der Ausschluss dieser Anlagen erfolgt aus besonderen städtebaulichen Gründen gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO, hier aus Gründen des Immissionsschutzes aufgrund der Nähe zu den schutzbedürftigen Gebieten mit Wohnnutzungen im Umfeld des Geltungsbereiches und der Nähe zu einem bestehenden Störfallbetrieb in dem östlich gelegenen Industriegebiet.

Die in dem Gewerbegebiet gem. § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen wie Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche Zwecke oder Vergnügungsstätten sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes, da aufgrund des hohen Störpotentials des Industriegebietes sich die Flächen nicht für dauerhaftes Wohnen eignen.

8.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO durch die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der baulichen Anlagen festgelegt.

Grundflächenzahl

Für die festgesetzten Industrie- und Gewerbegebiete wird das Maß der baulichen Nutzung entsprechend des § 17 BauNVO durch die zulässige Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Entsprechend des § 19 Abs. 4 BauNVO darf die festgesetzte GRZ um bis zu 0,10 überschritten werden, wenn eine extensive Dachbegrünung im Verhältnis 1:3 (versiegelte Grundstücksfläche zu begrünter Dachfläche) oder eine Fassadenbegrünung im Verhältnis 1:4 (versiegelte Grundstücksfläche zu begrünter Fassadenfläche) durchgeführt wird. Als begrünzte Fassadenfläche gilt dabei die Fläche, die mit Begrünungssystemen oder Rankhilfen für eine Begrünung vorgesehen ist. Die Begrünungssysteme sind initial zu bepflanzen. Rankhilfen sind mit 2 Pflanzen pro laufendem Meter entlang der Unterkante, der mit Rankhilfen versehenen Fassadenfläche zu bepflanzen. Die Festlegung der begrünter Fassadenfläche, als Fläche, die mit Begrünungssystemen oder Rankhilfen für eine Begrünung vorgesehen ist, dient der Klarheit der Berechnungsgrundlage der Festsetzung. Begrünungssysteme sind dabei alle technischen Möglichkeiten, die eine Bepflanzung der Fassade ermöglichen sowie Systeme zur Begrünung der Fassade mit Moosen.



Eine geringfügige Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl gem. § 19 Abs. 4 BauNVO soll aufgrund der Erfordernisse des Industrieunternehmens ermöglicht werden. Diese Versiegelungsreserve ermöglichen es dem Industrieunternehmen, die aufgrund der unterschiedlichen Höhen des gesamten Betriebsgeländes vorhandenen Erschwernisse leichter zu bewältigen, da durch die Höhenunterschiede ggf. andere Fahrwege für den betriebsinternen Verkehr oder ein erhöhter Bedarf an Lagerflächen, die den unterschiedlichen Betriebsteilen zugeordnet sind, notwendig wird. Die Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl ist durch Maßnahmen, die insbesondere der Anpassung an die mit dem Klimawandel verbundenen Auswirkungen und einem Ausgleich der mit dem erhöhten zulässigen Versiegelungsgrad einhergehenden Wirkungen zugute kommen, zu kompensieren.

Höhe der Gebäude

Die Höhe der Gebäude wird für die Industriegebiete mit 20 m und für das Gewerbegebiet GE 2 mit 12,5 m festgesetzt. Für den Bau eines Hochregallagers wird in dem Gewerbegebiet GE 1 die Gebäudehöhe mit 30 m festgesetzt. Die Begrenzung der Höhenentwicklung der Gebäude wird angepasst an die industrielle Nutzung festgesetzt. Bei der Festsetzung wird berücksichtigt, dass besondere Anforderungen an die industriellen Gebäude hinsichtlich der Verwendung von großformatigen Maschinen und Lagerkapazitäten bestehen und daher eine Einebnung des Geländes durch einen Massenausgleich erforderlich ist. Bei der Anpassung der Geländehöhe durch einen Massenausgleich wird somit Rücksicht auf die umgebende Bebauung genommen, da ein Planum hergestellt wird, so dass für die Erweiterungsfläche eine einheitliche Höhe von ca. 94,8 m ü. NHN erreicht wird (vgl. Abb. 4). Das Gelände fällt auch nach dem Massenausgleich nach Westen ab, so dass sich für die Industrielle Nutzung trotz identischer Höhenfestsetzung eine Höhenstaffelung von Westen nach Osten ergibt. Die Festsetzung der Gebäudehöhen für das Gewerbegebiet wird entsprechend der Festsetzung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 22 „Birkenweg West“ vorgenommen. Die Festsetzung entspricht somit auch den umliegenden Nutzungen.

Auf einer Teilfläche parallel zur der „Heinrich-Hertz-Straße“ soll eine Gebäudehöhe von maximal 30 m vorgesehen werden, um den Bau eines Hochregallagers zu ermöglichen. Die festgesetzte Höhe von maximal 30 m ergibt sich aus einer entsprechenden betrieblichen Notwendigkeit. Es wurde eine Sichtbarkeitsanalyse durchgeführt, um die optische Wirkung des Hochregallagers im Ortsgefüge und auf das Landschaftsbild, sowie auf die Umgebung zu überprüfen. Diese ergab, dass sich in der unmittelbaren Umgebung eine geringe bis mittlere Sichtbarkeit des Hochregallagers ergibt und somit eine Wirkung im Ortsgefüge kaum gegeben ist. Durch das Hochregallager wird es zu Verschattungen der nordwestlichen, nördlichen und nordöstlichen Flächen kommen. Gerade bei niedrigen Sonnenständen in den Wintermonaten reichen die Schatten auf die benachbarten Flächen. Nordwestlich und nördlich schließen sich landwirtschaftlich und gewerblich genutzte Bereiche an. Auch die nordöstlichen Bereiche sind überwiegend als Gewerbe und Grünfläche genutzt, so dass Störungen der Nutzung durch die Verschattung ausgeschlossen werden können. Östlich schließen sich in ca. 350 m Wohnbauflächen an, die aber in den Wintermonaten nicht mehr durch den Schatten erreicht werden.

Ausgenommen von den Höhenbegrenzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 6 BauNVO) sind in den Teilflächen GI 1 bis GI 2 technische Anlagen wie Schornsteine, Entlüftungsanlagen oder Anlagen, die zur Ausübung der gewerblichen Nutzung erforderlich sind, z. B. Kranbahnen und Silos auf einer Fläche, die 5 % des Industriegebietes nicht überschreiten darf. Diese Ausnahme folgt den technischen Erfordernissen der industriellen Nutzungen.

Die Bezugshöhen der einzelnen Industriegebiete und des Gewerbegebietes werden abhängig von der zukünftigen bzw. bestehenden Geländehöhe getroffen. Für das Gewerbegebiet GE 1 ergibt sich die Bezugshöhe von 99 m ü. NHN aus der vorhandenen Geländehöhe an der Einmündung des Birkenwegs in die Straße ‚Am schwarzen Stuken‘. Dies sind die Straßen, die der Teilfläche des Industriegebietes am nächsten liegen. Für das Gewerbegebiet GE 2 ergibt sich die Bezugshöhe von 95 m ü. NHN aus der Höhenlage der Heinrich Hertz-Straße an der östlichen Grundstücksgrenze. Für das Industrie-



gebiet GI 1, für das die Geländehöhe über den Massenausgleich hergestellt werden muss, wird die Bezugshöhe mit 95 m ü. NHN angegeben. Diese Höhe berücksichtigt die zu bewegendenden Bodenmassen sowie die zukünftige Entwässerung der Flächen. Für das Industriegebiete GI 2, das schon Teil des bestehenden Industriegebietes ist, ergibt sich die Bezugshöhe von 98,5 m ü. NHN aus der vorhandenen Geländehöhe. Die Höhenverhältnisse auf dieser Teilflächen werden somit beibehalten.

8.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO durch Baugrenzen festgesetzt. Die Baugrenzen werden so festgelegt, dass eine Umfahrung der Gebäude gewährleistet werden kann. Im südwestlichen Teil des Plangebietes im Industriegebiet GI 1 wird die überbaubare Grundstücksfläche so gewählt, dass für den wartenden Schwerlastverkehr ein Aufstellbereich freigehalten wird und die Zufahrtsstraße nicht durch parkende LKW versperrt wird.

In dem Gewerbegebiet GE 2 wird die Baugrenze wie in dem zugrundeliegenden Bebauungsplan Nr. 22 „Birkenweg-West“ mit einem Abstand von 5 m von der westlichen und 8 m von der südlichen Grenze festgelegt. Da das Gewerbegebiet an der nördlichen und der östlichen Grenze an bestehende Gewerbeflächen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 22 „Birkenweg-West“ angrenzen, schließen die Baugrenzen hier direkt an die Baugrenze des nördlich und östlich anschließenden Planes an. Im östlichen Bereich angrenzend an den Bebauungsplan Nr. 19 „Flüttenweg“ schließt die Baugrenze an die überbaubaren Grundstücksgrenze des Bebauungsplans Nr. 19 „Flüttenweg“ an, um eine zusammenhängende Baufläche festzusetzen, die auch einen Anbau an bestehende Gebäude ermöglicht. Mit der Festsetzung der Baugrenzen soll eine möglichst große Flexibilität bei der baulichen Nutzung der Grundstücke erreicht werden.

9 Verkehrliche Erschließung und ruhender Verkehr

Das Industriegebiet wird über eine zentrale Zufahrt an den Flüttenweg erschlossen. Damit ist gewährleistet, dass der Anschluss an das überregionale Verkehrsnetz über die „Holzmindener Straße“ (L 584) erfolgt. Die überörtlichen Straßen (B 64, B 83) sind südlich des Flecken Bevern an die Holzmindener Straße angeschlossen, so dass eine Zunahme des Schwerlastverkehrs in der Ortslage nicht zu erwarten ist. Die zentrale Zufahrt des Betriebsgeländes erhält einen Aufstell- und Wartebereich für LKW, so dass die anliefernden LKW nicht auf den öffentlichen Straßen parken.

Die mit dem Bebauungsplan Nr. 22 „Birkenweg-West“ festgesetzte Erschließungsstraße („Carl-Bosch-Straße“) wird an den östlichen Rand des Gewerbegebietes verschoben und somit die Erschließung der nördlich der Heinrich-Hertz-Straße/ Am schwarzen Stuken gelegenen Teilflächen des Gewerbegebietes Birkenweg auch über den Flüttenweg sichergestellt. Die Straße wird mit einer Breite von 10,0 m festgesetzt. Diese Breite ermöglicht eine Erschließungsstraße mit zwei Fahrstreifen sowie einem einseitigen Geh- und Radweg. 2,0 m der Straßenbreite werden als Muldenrigolen für die Straßenentwässerung vorgesehen. Die Straße dient der Anbindung des nördlich gelegenen Gewerbegebietes an den Flüttenweg und die Holzmindener Straße und soll den gewerblichen Verkehr auf der bisherigen Zufahrt über die Straße ‚Am schwarzen Stuken‘ reduzieren. Um sicherzustellen, dass Schwerlastverkehr für das Industriegebiet über den Flüttenweg abgewickelt wird, werden entlang der neuen Erschließungsstraße Zufahrten zu dem Industriegebiet ausgeschlossen. Zulässig bleibt nur eine Feuerwehrzufahrt in diesem Bereich.

Entlang der westlich der Planstraße festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind Ein- und Ausfahrten nicht zulässig. Ausnahmsweise können Feuerwehrzufahrten zugelassen werden. Die Unterbrechung der festgesetzten privaten Grünfläche darf für die Realisierung von Feuerwehrzufahrten pro Grundstück maximal 6 m betragen.



10 Grün- und Freiraumkonzept

Mit der Erweiterung des Industriegebietes sind in dem Geltungsbereich des Bebauungsplans großmaßstäbige Industriegebäude zulässig. Um die Flächen sinnvoll einzugrünen und damit die Wirkungen der Gebäude auf das Orts- und Landschaftsbild zu minimieren, sind daher an der westlichen sowie an der östlichen Seite des Industriegebietes Heckenpflanzungen geplant. Die Hecken sind mit Überhältern und Strauchgehölzen so zu gestalten, dass eine dichte Eingrünung auf den beiden Seiten des Industriegebietes entsteht und somit die Blickbeziehungen von der Weser zum Flecken Bevern und das städtebauliche Umfeld des Weserrenaissance-Schlusses sinnvoll durch die Eingrünung abgeschirmt werden. Hierbei soll alle 6 m ein großkroniger Baum gepflanzt und die verbleibende Fläche mit Sträuchern unterpflanzt werden. Die Bäume sollen auch im Kronenbereich eine dichte Eingrünung der Industriegebäude bilden. Es sind jeweils standortgerechte, heimische Gehölze zu verwenden. Für die Hecken im Osten und Westen wird folgende Festsetzung vorgenommen:

Auf der mit „1“ gekennzeichneten Fläche sowie der privaten Grünfläche ist eine Gehölzfläche mit lebensraumtypischen Strauchgehölzen und -bäumen zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Die Strauchgehölze sind im Verband mit einem Abstand von 1,5x1,5 m zu pflanzen. Die als Überhälter einzubringenden Hochstämme (StU 12-18 gemessen in 1m Höhe) sind im Abstand von 6 m in die Strauchpflanzung zu integrieren. Die Sträucher sind alle 10 Jahre abschnittsweise auf den Stock zu setzen.

Die Festsetzung zur Eingrünung des gewerblichen Baufeldes nördlich der Heinrich-Hertz-Straße wird entsprechend des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 22 Birkenweg-West vorgenommen.

Auf der mit „2“ gekennzeichneten Fläche ist eine Gehölzfläche mit lebensraumtypischen Strauchgehölzen und -bäumen zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Auf je angefangene 100 m² der Fläche ist mindestens 1 Laubbaum zu pflanzen. Die Strauchgehölze sind im Verband mit einem Abstand von 1,5x1,5 m zu pflanzen. Die Sträucher sind alle 10 Jahre abschnittsweise auf den Stock zu setzen. Für die Pflanzung sind die in der Pflanzliste angegebenen Gehölze zu verwenden. Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen ist hierbei für erforderliche Grundstückszufahrten eine Unterbrechung der Anpflanzungen zulässig, wenn Ersatzpflanzungen im Verhältnis 1 : 1 im direkten räumlichen Zusammenhang vorgenommen werden.

Die Anlage von ebenerdigen Stellplätzen innerhalb des Gewerbegebietes GE 2 soll aus Gründen des Klimaschutzes eine Begrünung vorsehen, die für eine Beschattung der Stellplätze sorgt.

In dem festgesetzten Gewerbegebiet GE 2 außerhalb der Fläche für Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung Löschwassertank sind ebenerdige Stellplatzanlagen entsprechend der nachfolgenden Anforderungen zu begrünen: Je angefangene 5 Stellplätze ist ein Laubbaum zu pflanzen und ein mindestens 2 m breiter Pflanzstreifen herzurichten. Zwischen 2 Stellplatzreihen ist ein mindestens 2 m breiter Pflanzstreifen herzurichten. Die Pflanzstreifen sind mit Strauchgehölze im Verband mit einem Abstand von 1,5x1,5 m zu bepflanzen. Die Sträucher sind alle 10 Jahre abschnittsweise auf den Stock zu setzen. Je 180 m² Verkehrsfläche ist zusätzlich ein Laubbaum zu pflanzen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.

Für die Pflanzungen sind die folgenden Gehölze zu verwenden, die als Pflanzliste in dem Bebauungsplan festgesetzt werden:

Bäume I. Ordnung		Sträucher	
Acer plantanoides	Spitzahorn	Coryllus avellana	Haselnuss
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Cornus sanguinea	Hartriegel



Begründung

Fagus silvatica	Buche	Crataegus monogyna	Weissdorn
Fraxinus exelsior	Esche	Rhamnus fragula	Faulbaum
Quercus robur	Stieleiche	Salix caprea	Salweide
Tilia platyphyllos	Sommerlinde	Sambucus nigra	Schw.holunder
Alnus glutinosa	Roterle	Sambucus racemosa	Traubenhoilunder
Bäume II. Ordnung		Viburnum opulus	Gem. Schneeball
Acer campestre	Feldahorn	Crataegus laevigata	Zweigrieffl. Weissdorn
Carpinus betulus	Hainbuche	Rosa canina	Hundsrose
Sorbus aucuparia	Eberesche	Eyonymus curopacus	Pfaffenhütchen
Prunus avium	Vogelkirsche	Prunus spinosa	Schlehe

Die ausgewählten Arten orientieren sich an den rechtskräftigen Festsetzungen des angrenzenden Gewerbegebietes Birkenweg-Weg. Die Festsetzung nimmt somit die vorhandene Artenauswahl auf. Zudem handelt es sich bei den genannten Pflanzen um heimische Arten.

Am westlichen Rand des Industriegebietes werden eine Mittelspannungsleitung der Westfalen Weser Netz GmbH sowie die Schmutzwasserdruckleitung der Samtgemeinde Bevern in einem fünf Meter breiten Streifen verlegt. Dieser Streifen ist ebenso wie das geplante Regenversickerungsbecken einzugrünen. Zum Schutz der Leitungen ist der Streifen von Bäumen und Sträuchern freizuhalten. Es sollte ein dem westlichen Gehölzstreifen vorgelagerte halbruderale Gras- und Staudenflur entwickelt werden. Diese wird durch Ansaat mit einer regionalzertifizierten Saatgutmischung der Region 6 entwickelt, die rund 70% Gräser und 30% Kräuter und Leguminose enthalten soll. Diese soll zweimal pro Jahr abschnittsweise gemäht werden. Es wird folgende Festsetzung vorgenommen:

Auf der mit „3“ gekennzeichneten Fläche ist eine 5 m breite, halbruderale Gras- und Staudenflur durch Ansaat mit regionalzertifiziertem Saatgut für trockene Standorte mit 70% Gräsern und 30% Kräutern und Leguminosen zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Diese ist durch eine zweimalige, abschnittsweise Mahd pro Jahr zu pflegen. Das Mahd-gut ist abzuräumen.

Auf den Flächen des Versickerungsbeckens im Westen des Betriebsgeländes soll eine nährstoffarme Pioniervegetation entwickelt werden. Der Oberboden soll nach dem Abschieben, für die Errichtung der Versickerbecken, nicht wieder aufgetragen werden, so dass hier ein nährstoffärmeres Substrat verbleibt, dass sich von selbst wieder begrünt. Die Pflege wird auf eine zweimalige, abschnittsweise Mahd pro Jahr und das Abräumen des Mahdgutes reduziert. Hierdurch entsteht in dem Graben ein hochwertiger Biototyp aus den Samenbanken des Bodens, der als sonstige Pioniervegetation (wechsel-)nasser Standorte angesprochen werden kann. Der Standort ist während der Pflegegänge streng auf ein Vorkommen von invasiven Neophyten zu kontrollieren (wie Riesenbärenklau, Japanischer Staudenknöterich). Sobald ein Vorkommen festgestellt wird sind sofort entsprechende Gegenmaßnahmen vorzusehen.

Auf der mit „4“ gekennzeichneten Fläche ist eine Pioniervegetation (wechsel-)nasser Standorte aus den Samenbanken des Bodens zu entwickeln. die Fläche ist nach Abschieben des Bodens nicht wieder mit Oberboden aufzufüllen. Aufkommende Vegetation ist zweimal pro Jahr abschnittsweise zu mähen. das Mahd-gut ist abzuräumen. Bei den Pflegegängen ist die Fläche auf ein Vorkommen von invasiven Neophyten zu kontrollie-



ren (Riesenbärenklau, Japanischer Staudenknöterich, etc.). Sobald ein Vorkommen festgestellt wird sind sofort entsprechende Gegenmaßnahmen vorzusehen.

In dem Geltungsbereich verläuft eine 110 kV-Freileitung. Zum Schutz der Leitung wird die Bepflanzung innerhalb des Schutzstreifens auf niedrig wachsende Gehölze durch folgende Festsetzung eingeschränkt:

Bei allen Anpflanzungen innerhalb der Schutzstreifen der 110 kV-Leitung sind niedrig wachsende Bäume in Abstimmung mit dem Leitungsträger zu wählen.

Innerhalb der Industriegebiete und des Gewerbegebietes verbleiben mindestens ca. 1,16 ha Flächen, die über die vorgenommenen Festsetzungen hinaus unversiegelt zu gestalten sind. Um für diese Flächen eine für den Landschaftshaushalt wirksame Gestaltung festzulegen, soll durch Ansaat mit einer regionalzertifizierten Saatgutmischung der Region 6 eine halbruderale Gras- und Staudenflur entwickelt werden, die rund 70% Gräser und 30% Kräuter und Leguminose enthalten soll. Diese soll zweimal pro Jahr abschnittsweise gemäht werden. Es wird folgende Festsetzung vorgenommen:

Die nicht überbauten Flächen der Industriegebiete GI 1 und GI 2 und der Gewerbegebiete GE 1 und GE 2 sind durch Ansaat mit regionalzertifiziertem Saatgut für trockene Standorte mit 70% Gräsern und 30% Kräutern und Leguminosen zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Die Flächen sind durch eine zweimalige, abschnittsweise Mahd pro Jahr zu pflegen. Das Mahdgut ist abzuräumen.

11 Ver- und Entsorgung/ Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Der vorliegende Bebauungsplan hat die Erweiterung des vorhandenen Industriegebiets zum Gegenstand und stellt die Grundlage für die Erweiterung des bestehenden Industriebetriebs dar. Die Versorgung mit Strom, Gas, Wasser und Telekommunikationsvorrichtungen erfolgt über den Anschluss an die vorhandenen Leitungen im Bereich des bestehenden Industriebetriebs.

11.1 Schmutzwasser

Die Entsorgung des Schmutzwassers erfolgt über einen Anschluss an die vorhandene private Grundstücksentwässerungsanlage des vorhandenen Industriebetriebs. Die gemeinsame Abwasserableitung vom Grundstück erfolgt über das vorhandene Schmutzwassermessbauwerk in die Straße „Birkenweg“.

11.2 Niederschlagswasser

Die Entwässerung des Niederschlagswassers in dem Industriegebiet erfolgt getrennt für den schon industriell genutzten östlichen Teil des Industriegebietes einschließlich des schon rechtskräftig festgesetzten Gewerbegebiets nördlich der Heinrich-Hertz-Straße und der Erweiterungsflächen des Industriegebietes. Für das bestehende Betriebsgelände der Firma EGGGER erfolgt die genehmigte Entwässerung einerseits über den bestehenden Kanal ‚Am Schwarzen Stuken‘ und andererseits über den teilweise verrohrten Straßenseitengraben entlang des Flüttenweges. Für die noch ungenutzten Gewerbeflächen nördlich der Heinrich-Hertz-Straße ist ein Anschluss an den Kanal in der Straße ‚Am schwarzen Stuken‘ vorgesehen.

Für die Entsorgung des Niederschlagswassers der Erweiterungsflächen hat das Ingenieurbüro Treu-berg & Hinst ein Entwässerungskonzept erstellt, in dem zunächst die Ableitung des Niederschlagswassers in den Straßenseitengraben des Flüttenwegs vorgesehen war. Entsprechend der Vorgabe der



hen. Es ist davon auszugehen, dass für diese Straße aufgrund der Versickerungsfähigkeit des kiesigen Untergrundes kein Regenwasserkanal erforderlich sein wird.

11.3 Leitungstrassen

Durch das Plangebiet verlaufen mit der Hochspannungsleitung und der Mittelspannungsleitung der Westfalen Weser Netz GmbH und der Abwasserdruckleitung der Samtgemeinde Bevern drei Versorgungsleitungen.

Hoch- und Mittelspannungsleitungen der Westfalen Weser Netz GmbH

Die Westfalen Weser Netz GmbH betreibt im Geltungsbereich des Bebauungsplans ein 30 kV-Erdkabel sowie eine 110 kV-Freileitung. Die Trasse des Erdkabels verläuft derzeit schon in dem 5 m breiten Streifen an der westlichen Grenze des Plangebietes. Für das 30-kV Erdkabel wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL 1) festgesetzt. Es wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

Innerhalb des Schutzstreifens der 30 kV-Stromleitung (Erdkabel) von 2,5 m Breite ist die Errichtung von baulichen Anlagen nicht zulässig. Bei Tiefbauarbeiten dürfen keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit der Leitung gefährden. Erdarbeiten in der Nähe der Erdkabelleitung müssen der Westfalen Weser Netz GmbH (Betriebsstelle Stadtoldendorf, Tel.: 05251/503-2616), wenigstens 8 Tage vorher mitgeteilt werden. Vor Beginn des Bauvorhabens ist in Teilbereichen eine örtlich Einweisung in die genau Lage der unterirdischen Versorgungseinrichtungen erforderlich. Der Schutzstreifen der Leitung darf nicht überbaut und mit Tiefwurzlern überpflanzt werden. Eventuell geplante Anpflanzungen sind in der Nähe unserer Leitungen außerhalb des Schutzstreifens unter Beachtung des DVWG-Arbeitsblattes GW 125 vorzunehmen. Der Schutzstreifen muss zugänglich bleiben.

Die 110 kV-Freileitung Nr. 126/119 Westfalen Weser Netz GmbH kreuzt das Plangebiet und schließt an die vorhandenen Umspannstation im Plangebiet an. Für die Erweiterung des Betriebsgeländes der Firma EGGGER wurde die Leitung angepasst und die Masten so verändert, dass bauliche Anlagen unter der Leitung und innerhalb des Schutzstreifens errichtet werden können. Die Freileitung sowie der 25 m Schutzstreifen beiderseits der Leitung werden nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen. Zusätzlich wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

Innerhalb des Schutzstreifens der 110 kV-Freileitung Nr. 126/119 von 50 m Breite darf die Nutzung der Grundstücke den Betrieb der Leitung in keiner Weise gefährden. Von Bepflanzungen mit hochwachsender Bäume und Sträucher ist abzusehen. Bauwerke und sonstige Anlagen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Westfalen Weser Netz GmbH errichtet werden. Während der Bauzeit sind die Mindestabstände zu den Freileitungen unbedingt einzuhalten. Hierbei sind die jeweils gültigen Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere die VDE-Bestimmung 0105, die UW-BGV A 2 (ehemals VBG 4 "Elektrische Anlagen") und die UW-BGV C 22 (ehemals VBG 37 "Bauarbeiten") beim Einsatz von Baumaschinen sowie bei Aufschüttung und Lagerung von Erdmassen zu beachten. Das Aufstellen von Kränen im Schutzbereich der Freileitung ist nur mit der Zustimmung der Westfalen Weser Netz GmbH gestattet.

Abwasserdruckleitung Bevern-Holzminden

Durch den Geltungsbereich des Bebauungsplans verläuft eine Abwasserdruckleitung der Samtgemeinde Bevern, die die Entsorgung des Schmutz- und Regenwassers der Ortschaft Bevern sicherstellt (Abwasserdruckleitung Bevern-Holzminden). Im Zuge der Betriebserweiterung der Firma EGGGER wird diese Leitung in den 5 m breiten Streifen an der westlichen Grenze des Plangebietes umverlegt. Für



die Abwasserdruckleitung Bevern-Holzminden wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL 1, GFL 2) festgesetzt. Es wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

Innerhalb des Schutzstreifens der Abwasserdruckleitung der Samtgemeinde Bevern von 2,5 m Breite ist die Errichtung von baulichen Anlagen nicht zulässig. Bei Tiefbauarbeiten dürfen keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit der Leitung gefährden. Hierzu gehört auch, dass die Überdeckung von Leitungen nicht wesentlich verändert wird. Ebenso dürfen keine Bepflanzungen vorgenommen werden. Der Schutzstreifen muss zugänglich bleiben.

Gashochdruckleitung

Die Gashochdruckleitung Egger Bevern (GTL0000077) der Avacon Netz GmbH mit einem Nenndruck von PN 25 und einem Durchmesser von DN 150 sowie eine Fernmeldeleitung der Avacon Netz GmbH verlaufen südlich des Flüttenweges außerhalb des Plangebietes. Die beiden Leitungen knicken in der Höhe des bestehenden Betriebsgeländes nach Norden ab und verlaufen zu der Übergabestation des EGGER Werkes und stellen somit die Anschlussleitungen für das Betriebsgelände dar. Für die Gashochdruckleitung gilt ein Schutzstreifen von 10 m, der teilweise innerhalb des Flüttenweges verläuft. Die Gashochdruckleitung einschl. des Schutzstreifens verläuft vollständig außerhalb des Geltungsbereichs.

11.4 Löschwasser

Der in dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 22 „Birkenweg-West“ festgesetzte Löschwasserteich, ist aufgrund des vorhandenen Bewuchses und des Fischbestandes nur noch eingeschränkt für die Löschwasserversorgung geeignet. Im Rahmen der Planung der Erweiterung des Industriegebietes wurde daher eine Alternative für die Löschwasserversorgung des Industriegebietes und des Gewerbegebietes nördlich der „Heinrich-Hertz-Straße“ erarbeitet. Als Ersatz für den Löschwasserteich wird in dem Gewerbegebiet nördlich der „Heinrich-Hertz-Straße“ eine 30 m x 25 m Fläche für einen Löschwassertank sowie eine Entnahmestelle vorgesehen. Die Fläche ermöglicht die Errichtung eines Löschwassertanks für eine Löschwassermenge von ca. 400 m³, so dass die Löschwasserversorgung gemäß der Industriebaurichtlinie vom mindestens 192 m³/h für eine Löszeit von 2 Stunden gewährleistet ist. Die Fläche wird als Fläche für Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung Löschwassertank festgesetzt. Bei dem Bau eines unterirdischen Löschwassertanks ist die Nutzung der Fläche als Stellplatzanlage zulässig. Zudem wird folgender Hinweis in dem Bebauungsplan aufgenommen:

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist gemäß Industriebaurichtlinie Ziffer 5.1 für eine Löszeit von 2 Stunden eine Löschwassermenge von mindestens 96 m³/h (1.600 l/min) bei Abschnittsflächen bis zu 2.500 m² mindestens 192 m³/h (3.200 l/min) bei Abschnittsflächen mehr als 4.000 m² (Zwischenwerte sind linear zu interpolieren) sicherzustellen. Die Hydranten sind gemäß „Regelwerk- Arbeitsblatt“ W 331 anzuordnen. Freistehende sowie aneinandergebaute Industriebauten mit einer Grundfläche von insgesamt mehr als 5.000 m² müssen nach Ziffer 5.2.2 IndBau RL eine für Feuerwehrfahrzeuge befahrbare Umfahrt haben. Feuerwehrumfahrten sind entsprechend § 4 Abs. 1 NBauO und § 1 DVO-NBauO anzulegen, zu unterhalten und entsprechend DIN 4066-2 zu kennzeichnen.

11.5 Flächen für Versorgungsanlagen

Die in dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 22 „Birkenweg-West“ festgesetzte Flächen für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Elektrizität wird unverändert übernommen.



12 Umweltbelange/ Artenschutz

Für das Planverfahren wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durch das Büro regio gis + planung erarbeitet und in dem Umweltbericht dokumentiert. Der Untersuchungsrahmen und -raum wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit den beteiligten Behörden abgestimmt.

Den Erfordernissen des Bundesnaturschutzgesetzes bzw. des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (§§ 14 ff. BNatSchG), wonach der Verursacher eines Eingriffs alle Angaben zu machen hat, die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlich sind, wird Rechnung getragen, indem im Umweltbericht die Maßnahmen dargestellt werden, die zur Vermeidung/ Minderung sowie zum Ausgleich und zum Ersatz notwendig sind. Je nach Art der Minderungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden diese in den Bebauungsplan übernommen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

12.1 Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Rahmen der Artenschutzprüfung (2. Stufe) wurde die Wirkung des geplanten Vorhabens auf das ermittelte Artenspektrum (Auswertung vorhandener Informationssysteme und Einschätzung des Potentials des Geländes) beschrieben. Im Untersuchungsgebiet konnten zwischen den Ackerflächen Rufe von Feldlerche verhört werden, so dass ein Brutverdacht für die Feldlerche besteht. In einer größeren Entfernung war ein männlicher Kuckuck zu vernehmen. Hinzukommen Rufe von Teichfröschen in dem Feuerlöschteich. Die Kurzumtriebsplantage bietet nur wenigen Tieren ein mögliches Habitat.

Von der Betriebserweiterung sind lediglich geringwertige Biotope in einem geringen Umfang betroffen, sodass nur geringe Beeinträchtigungen durch die direkten Lebensraumverluste zu erwarten sind. Durch die Betriebserweiterung entstehen vor allem anlagebedingte Wirkfaktoren wie Flächeninanspruchnahme und Veränderung der Biotopstruktur durch Rodung der Gehölzstrukturen sowie Beseitigung des Feuerlöschteiches. Durch den Betrieb der geplanten Anlage entstehen nur geringe Änderungen. Betriebsbedingte Wirkfaktoren (Lärm, Bewegung, Licht) sind vor allem an der südwestlichen Grenze an dem LKW-Wende- und Parkplatz zu erwarten.

Aufgrund des nachgewiesenen und potentiellen Arteninventars wurden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen formuliert. Um Störungen durch die Bauarbeiten auf die Brutvögel zu verhindern, sollen störintensive Arbeiten sowie Fällarbeiten außerhalb der empfindlichen Zeit (1. März bis 30. September) durchgeführt werden. Vor den Fällarbeiten sollen Baumhöhlen durch eine ökologische Baubegleitung auf Tierbesatz überprüft werden. Zudem soll zwischen den Ackerflächen und dem Plangebiet ein bespannter Bauzaun aufgestellt werden, um bauzeitliche Störungen (z.B: Bewegung) zu mindern. Frösche und Fische sind außerhalb der Laich- oder Winterzeit durch eine fachkundige Person zu bergen und in den Hechtgraben umzusetzen. Um langfristig lineare Gehölzstrukturen wiederherzustellen, soll westlich und östlich eine Hecke mit Bäumen gepflanzt und dauerhaft erhalten werden. Zudem soll die westliche Grenze in Bereichen ohne Heckenpflanzung zu den Ackerflächen mit einem lichtundurchlässigen Zaun dauerhaft abgegrenzt werden. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand können die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sicher vermieden werden.

12.2 Maßnahmen zur Vermeidung/ Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen

Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und der Landschaft sind entsprechend der Eingriffsregelung (§ 13 BNatSchG) durch den Verursacher zu vermeiden bzw. zu minimieren. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Ist dies nicht möglich, kann ein Ersatz in Geld erfolgen, wobei dem Vermeidungsgebot oberste Priorität



Begründung

zukommt. Die Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) sind in der Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch Darstellungen nach § 5 BauGB als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Der Ausgleich kann auch an einem anderen Ort oder durch vertragliche Vereinbarungen (gem. § 11 BauGB) oder durch einen Flächenpool erfolgen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs in Bezug auf die Funktionen von Natur und Landschaft sind folgende Maßnahmen vorzusehen:

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Minderung bauzeitlicher Beeinträchtigungen: Die Beeinträchtigungen im Zuge der Bauarbeiten sind möglichst gering zu halten. Temporäre Störungen durch Lärmemissionen, Bodenerschütterungen, Staub- und Abgasemissionen während der Bauphase lassen sich durch eine zügige Abwicklung minimieren, jedoch nicht gänzlich verhindern. Auf langfristig betriebenen Nachtbaustellen ist im Allgemeinen zu verzichten, um Störungen dämmerungs- und nachtaktiver Arten gering zu halten.

Beleuchtung: Sollte eine nächtliche Beleuchtung notwendig sein, sind zum Schutz besonders und streng geschützter Arten insbesondere Fledermäuse bei der Wahl der Leuchtmittel geeignete Lampen (z.B. LED Leuchtmittel ohne UV-Anteil) zu verwenden. Die Beleuchtungsstärke und Dauer ist auf das notwendige Maß zu reduzieren.

Bauzeitenbeschränkung: Zum Schutz der potentiellen Brutvögel hat die Rodung der Gehölze und der als Kurzumtriebsplantage genutzten Flächen außerhalb der Brutzeit zu erfolgen (Anfang Oktober – Ende Februar). Baubeginn und störintensive Arbeiten (z.B. Rammarbeiten) sind ebenfalls außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Die Beseitigung des Feuerlöschteiches (naturnaher Stauteich) sollte außerhalb der Laichzeit bzw. der Winterruhe stattfinden (witterungsabhängig, möglicher Zeitraum August bis max. Anfang Oktober).

Umsiedelung der Amphibien und Fische: Amphibien und Fische sind vor der Teichbeseitigung fachgerecht zu bergen und umzusetzen. Nach dem Abfangen der heimischen Fische und der Amphibien ist eine Wiedereinwanderung bis zur Beseitigung des Stauteiches durch geeignete Maßnahmen (z.B. Amphibienschutzzaun) zu verhindern.

Erhalt von Leitstrukturen: Am östlichen und westlichen Rand des Betriebsgeländes sind linearer Gehölzstrukturen als Leitstruktur und Brutplatz für Heckenbrüter herzustellen. Während der Bauzeit kann ein bespannter Bauzaun die Funktion als Leitstruktur übernehmen.

Zaun: An der westlichen Grenze soll in den gehölzlosen Bereichen ein lichtundurchlässiger Zaun als Abgrenzung zu den Ackerflächen aufgestellt werden, um Störungen durch den Betrieb (z.B. LKW-Verkehr) herabzusetzen.

Ökologische Baubegleitung: Für die Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen insbesondere die Maßnahmen zur Beseitigung des Feuerlöschteiches wird eine ökologische Baubegleitung empfohlen.

Schutzgut Boden

Sicherung zu erhaltender Bodenoberflächen: Verdichtung, Umlagerung, Abtrag und Überschüttung von Boden führen zu Störungen seines Gefüges, mindern die ökologische Stabilität und verändern



Begründung

seine Standorteigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation. Der Boden ist bei allen durchzuführenden Baumaßnahmen daher so schonend wie möglich zu behandeln (§ 202 BauGB).

Schutz des Bodens während der Baumaßnahme: Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden. Das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften ist zu vermeiden. Verdichtungsempfindliche Böden sind durch Stahlplatten oder Baggermatratzen vor mechanischen Belastungen geschützt werden. Bei der Bearbeitung verdichtungsempfindliche Böden ist die Witterung und insbesondere der Feuchtegehalt des Boden zu beachten. Die DIN 19731 ‚Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut und DIN 19639 ‚Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben‘ sind zu beachten.

Sicherung der zu bepflanzenden Bodenflächen: Später zu bepflanzender Boden darf nicht befahren werden. Flächen, von denen der Oberboden nicht abgetragen wird, sind daher als Vegetationsflächen abzugrenzen. Noch benötigter Oberboden ist sachgerecht zu lagern, die Mieten sind mit einer Gründung als Zwischenbegrünung einzusäen. Eine Durchmischung mit anderem Aushub oder sonstigen Stoffen ist zu verhindern. Die DIN 18 300 ‚Erdarbeiten‘, 18 915 ‚Bodenarbeiten‘ und 18 920 ‚Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Bauarbeiten‘ sind zu beachten.

Sicherung der außerhalb der Baufläche liegenden Bereiche: Die außerhalb der Bauflächen liegenden Bereiche sind während der Bauphase durch einen Bauzaun vor Überfahren und Verdichtung zu schützen. Belastetes Aushubmaterial ist bei den Erdarbeiten zu separieren. Aushubmaterial, das nicht auf der Fläche umgelagert werden kann, ist einer ordnungsgemäßen Verwertung/Beseitigung zuzuführen.

Schutzgut Wasser

Sachgemäßer Umgang und Lagerung von grundwassergefährdenden Stoffen: Es ist auf einen sachgemäßen Umgang und auf eine sachgemäße Lagerung von grundwassergefährdenden Stoffen, die eine Beeinträchtigung des Grundwassers herbeiführen können, z.B. Betriebsstoffe für die eingesetzten Baumaschinen, zu achten.

Retention des Niederschlagswassers: Das Niederschlagswasser der Dachflächen und der befahrbaren Flächen ist über das Versickerungsbecken zu versickern, wodurch eine nahezu vollständige Erhaltung der Grundwasserneubildung am Standort bewirkt wird. Es ist sicherzustellen, dass nur Niederschlagswasser, das durch eine Passage über die belebte Bodenzone (Mutterbodenschicht) soweit gereinigt werden kann, dass eine Verschmutzung des Grundwassers vermieden wird, den Versickerungsbecken zugeleitet wird.

Schutzgut Klima/Luft

Verringerung der Staubemissionen: Während der Baudurchführung sind staubmindernde Maßnahmen gemäß der Arbeitshilfe „Maßnahmen zur Bekämpfung von Staubemissionen durch Baustellen“ umzusetzen.

Maßnahmen gem. § 1a Abs. 5 BauGB: Für Verwaltungs- und Werkstattgebäude ist zur Verbesserung des lokalen Klimas eine extensive Dachbegrünung vorzusehen. Diese Gebäude sind zudem an zwei Gebäudeseiten mit Fassadenbegrünung zu versehen. Sind diese Maßnahmen aufgrund statischer und bautechnischer Vorgaben wirtschaftlich nicht sinnvoll umsetzbar, kann von einer Dach- oder Fassadenbegrünung abgesehen werden.

Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Anpflanzung von Gehölzen: Am östlichen und westlichen Rand des Betriebsgeländes sind linearer Gehölzstrukturen zur landschaftlichen Einbindung des Industrieareals herzustellen.



12.3 Maßnahmen zum ökologischen Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Insgesamt verbleibt durch die Planung ein Defizit von 20.475 Ökowertpunkten, das nicht im Plangebiet ausgeglichen werden kann (vgl. Umweltbericht Kap. 2.1.3). Zur Kompensation werden daher entsprechende Anteile im Kompensationsflächenpool "Neue Hute" der Landesforsten Niedersachsen erworben. Der Flächenpool ist von der Naturschutzbehörde Northeim anerkannt und die Nutzung des Pools für den LK Holzminden durch die Untere Naturschutzbehörde Holzminden gestattet.

Der Flächenpool ist rund 43,3 ha groß. Auf 2/3 der Fläche ist dieser mit naturfernen Fichtenforsten und Fichtennaturverjüngungen bestockt. Kleinflächig kommen alte Laubwälder, Relikte einer historischen Hutewaldnutzung, vor. Der Flächenpool "Neue Hute" soll das derzeit aus zwei Teilflächen bestehende "Hutewaldprojektgebiet Solling" verbinden. Ziel ist es die dominierenden Fichtenforste in Hutewald mit einzelnen Buchen und Eichen und einer reichen Krautschicht umzuwandeln. Die Flächen werden durch eine extensive Beweidung mit Heckrindern und halb wilden Pferden gepflegt. Mit dem Flächenpool werden Verbesserungen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaftsbild erreicht und somit der Kompensationsbedarf der Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 22 Birkenweg-West erfüllt.

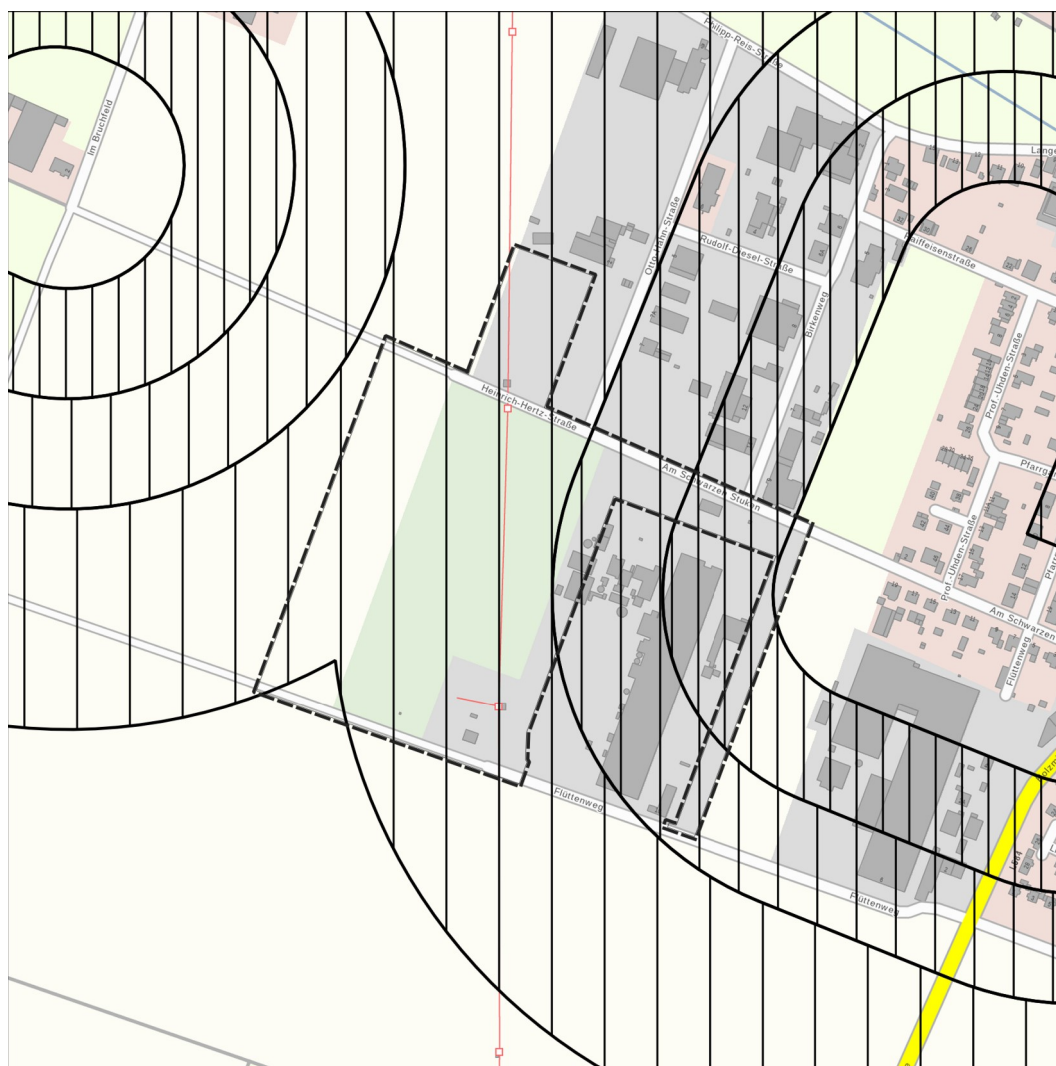
13 Immissionsschutz

Gemäß des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und das Baugesetzbuchs muss die Planung von Industrie- und Gewerbegebieten so erfolgen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden. Derzeit sind für Teile des Plangebietes durch die rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 19 „Flüttenweg“ und Nr. 22 „Birkenweg-West“ flächenbezogene Schalleistungspegel sowie mit den Lärmschutzwällen aktive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt worden. Aufgrund der geplanten Veränderung der bestehenden Industrie- und Gewerbegebietsausweisungen und der Erweiterung des Industriegebietes nach Westen erfordern eine aktualisierte Berücksichtigung des Immissionsschutzes. Da es den festgesetzten flächenbezogenen Schalleistungspegeln an einer Standardisierung mangelt und durch diese Festsetzung lediglich Schallimmissionen betrachtet werden, soll eine nutzungsbezogene Gliederung durch die Verwendung einer Abstandsliste für bestimmte Arten von Betrieben zu Wohngebieten verwendet werden und somit auch Beeinträchtigungen durch sonstige schädliche Emissionen, z.B. Schallemissionen, Luftverunreinigungen, Gerüche, Erschütterungen Berücksichtigung finden. Mit der Steuerung nach der Art der zulässigen Nutzung entsprechend der Abstandslisten des Abstandserlass NRW wird auch der Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes Hildesheim gefolgt, Gewerbeflächen ohne eine besondere Kontingentierung vorzuhalten. Die Feinsteuerung der Belange des Immissionsschutzes verbleiben somit in den Genehmigungsverfahren der einzelnen Betriebe.

In dem Bebauungsplan Nr. 22 „1. Erweiterung Birkenweg-West“ wird somit dem Immissionsschutz durch eine Gebietsgliederung der Industrie- und Gewerbegebiete Rechnung getragen. Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten und den Störgrad für die umliegenden Flächennutzungen, insbesondere aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung, weitestgehend zu begrenzen, wird eine Steuerung nach der Art der zulässigen Nutzung sowie nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO vorgenommen. Als Grundlage für eine Steuerung nach der Art der zulässigen Nutzung werden die Abstandslisten des Abstandserlass NRW vom 06.06.2007 herangezogen.

Westlich und südlich des Plangebietes schließen sich großflächig landwirtschaftliche Flächen an. In ca. 350 m Entfernung westlich des Plangebiets befindet sich eine bewirtschaftet Hoflage. Nördlich grenzen gewerbliche Flächen des Gewerbegebietes Birkenweg an. Östlich grenzt das Industrie- und Gewerbegebiet Flüttenweg an das Plangebiet. Entlang der Straße ‚Am schwarzen Stuken‘, nördlich des Industriegebietes sind in ca. 100 m Entfernung von dem Gewerbegebiet GE 1 und in ca. 300 m Entfernung von dem Industriegebiet GI 1 Wohnnutzungen vorhanden.





Abstandsflächen

0m bis 100m

100m bis 200m (Abstandsklasse VII)

200m bis 300m (Abstandsklasse VI)

300m bis 500m (Abstandsklasse V)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
des Bebauungsplans

0 50 100 150 200 m



Abbildung 5: Abstände zur Wohnbebauung

Aufgrund der Abstände zu der Wohnbebauung und der Lage in einem Gewerbegebiet werden in den beiden geplanten Gewerbegebieten GE 1 und GE 2 nur Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VI (Abstand 200 m) und VII (Abstand 100 m) entsprechend der Abstandslisten des Abstandserlasses des Landes Nordrhein-Westfalen vom 06.06.2007 zulässig. Das südlich des Gewerbegebietes GE 1 gelegene Industriegebiet GI 2 liegt in einem Abstand von 200m bis 300m zu der Wohnbebauung, so dass in dieser Teilfläche ebenfalls nur Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VI (Abstand 200 m) und VII (Abstand 100 m) entsprechend der Abstandslisten des Abstandserlasses vom 06.06.2007 zulässig sein sollen. In dem südlich anschließenden Industriegebiet GI 1 des Bebauungsplans Nr. 22 „1. Erwei-



terung Birkenweg-West“ sollen nur Betriebe der Abstandsklasse V (Abstand 300 m) bis Abstand VII (Abstand 100 m) zulässig werden.

13.1 Anlagen nach der Störfall-Verordnung

Die Symotion GmbH betreibt östlich des EGGER Betriebsgeländes ein Gefahrstofflager mit Chemikalien in solchen Mengen, so dass es unter die Störfall-Verordnung (12. BImSchV) fällt. Der Betriebsbereich des Symotion GmbH in Bevern stellt einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß Störfall-Verordnung dar. Der für das Lager geltende Achtungsabstand liegt bei 200 m. Da sich in der Umgebung zu dem Störfallbetrieb schutzwürdige Nutzungen befinden, werden Störfallbetriebe für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 22 ausgeschlossen, um das bestehende Risiko nicht weiter zu erhöhen.

14 Örtliche Bauvorschriften

Der Flecken Bevern ist im aktuellen RROP-Entwurf als Standort für die Erholung ausgewiesen. Wichtiges Kriterium für die Ausweisung als Erholungsort ist die hohe Dichte an Baudenkmalen im Ortskern des Flecken Bevern. Um die vorhandenen Baudenkmale im Ortskern um das Schloss Bevern durch die Bauvorhaben möglichst nicht zu beeinträchtigen und die Eigenart und den Eindruck von Baudenkmalen im Umfeld des Industrie- und Gewerbegebietes zu erhalten, sollen örtliche Bauvorschriften für die Gestaltung von Gebäuden und Werbeanlagen und die farbliche Gestaltung der Bauwerke im Gewerbegebiet GE 1 erlassen werden. . Auf der Grundlage des § 1 Abs. 4 BauNVO i.V.m. § 84 NBauO sollen für die Gestaltung der Gebäudefassaden reflektierende bzw. spiegelnde und glitzende Fassadenoberflächen nicht zulässig sein. In dem Gewerbegebiet GE 1, in dem die maximale Gebäudehöhe mit 30 m festgesetzt werden soll, ist die farbliche Gestaltung der Fassaden für Gebäude, die eine Höhe von 20 m überschreiten, mit der zuständigen Denkmalbehörde abzustimmen.

Werbeanlagen sollen nur an der Stätte der Leistung zulässig sein. Als Werbeanlagen kommen Werbetafeln, Hinweisschilder und Fahnen infrage. Um die Auffälligkeit der Werbeanlagen zu begrenzen und Störungen im denkmalgeschützten Umfeld zu vermeiden, sollen nur unbeleuchtete, hinterleuchtete oder angestrahlte und blendfrei und bewegungslos ausgeführte Werbeanlagen zulässig sein. Um darüber hinaus Störungen auf angrenzenden Verkehrsflächen und Beeinträchtigungen der Fauna zu vermeiden, sind Werbeanlagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig und sollen so konstruiert sein, dass keine Insekten in den Leuchtkörper gelangen können.

15 Bodenverunreinigungen/ Altlasten

Laut der Unteren Bodenschutzbehörde sind im Plangebiet keine Altlasten bekannt.

16 Kampfmittel

Es besteht ein allgemeiner Verdacht auf Kampfmittel für das Plangebiet vor. Bislang wurde keine Luftbildauswertung und keine Sondierung durchgeführt. Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) teilte im Rahmen der Behördenbeteiligung mit, dass ein allgemeiner Verdacht auf Kampfmittel vorliegt und eine Luftbildauswertung empfohlen wird.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitpla-



18 Denkmal- und Bodendenkmalschutz

Im Ortskern des Flecken Bevern ist die hohe Dichte an Baudenkmalen vorhanden. Um die vorhandenen Baudenkmale im Ortskern um das Schloss Bevern durch die Bauvorhaben möglichst nicht zu beeinträchtigen, sind örtliche Bauvorschriften für die Gestaltung von Gebäuden und Werbeanlagen als Festsetzungen vorgesehen (vgl. Kap. 14).

Im amtlichen Verzeichnis sind im Plangebiet keine archäologischen Fundstellen verzeichnet. Bevern liegt jedoch in einem Altsiedelgebiet. In der näheren Umgebung wurden wichtige archäologische Funde gemacht. Aus diesem Grund können Fundstellen, trotz der Stellungnahme des Landkreises Holzminden, wonach keine archäologischen Bodendenkmäler im Gebiet vorliegen, nicht vollständig ausgeschlossen werden. Dementsprechend ist vor einer Baumaßnahme im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 22 eine Einschätzung aus archäologischer Sicht einzuholen. In den Bebauungsplan wird folgender Hinweis aufgenommen.

Vor einer Baumaßnahme ist eine Einschätzung aus archäologischer Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen. Sollten bei Bodeneingriffen archäologische Denkmale auftreten, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder dem ehrenamtlich Beauftragten für archäologische Denkmalpflege zu melden (§ 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz; NDSchG). Möglicherweise auftretende Funde oder Befunde sind zu sichern, die Fundstelle unverändert zu belassen und vor Schaden zu schützen (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

19 Hochwasserschutz

In den Umweltkarten des niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz werden die Außengrenzen der Gefahrengelände gemäß Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) für die drei betrachteten Szenarien dargestellt. Bei den drei Szenarien handelt es sich um $HQ_{\text{häufig}}$, HQ_{100} und HQ_{extrem} . Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit ($HQ_{\text{häufig}}$) ist in Niedersachsen i. d. R. das HQ_{20} bzw. HQ_{25} , also der Hochwasserabfluss der statistisch gesehen einmal in 20 bzw. 25 Jahren erreicht oder überschritten wird. Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ_{100}) erreicht oder überschreitet den Hochwasserabfluss statistisch gesehen einmal in 100 Jahren. Für die Ermittlung des Hochwassers mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ_{extrem}) wird das HQ_{100} der Überschwemmungsgebiete in Niedersachsen i. d. R. mit dem Faktor 1,3 multipliziert. Das HQ_{extrem} ist i. d. R. größer als ein HQ_{200} (vgl. NLWKN 2018). Laut der Niedersächsischen Umweltkarten liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplans in keinem der genannten Überschwemmungsgebiete, so dass der Geltungsbereich nicht durch Hochwasser gefährdet und nicht als Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten gemäß § 78 b WHG einzuordnen ist. Westlich des Geltungsbereiches befindet sich das Überschwemmungsgebiet der Weser. Die Hochwassergrenze des 100-jährigen Hochwassers endet an der Straße „Im Bruchfeld“, während die Grenze des extremen Hochwassers noch darüber hinaus geht, ohne dass der Geltungsbereich betroffen wird. Laut dem Landkreis Holzminden sind in dem Plangebiet keine Überschwemmungsgebiete festgesetzt. In dem Bebauungsplan erfolgt daher keine nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6a BauGB.

20 Abwehrender Brandschutz

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist gemäß Industriebaurichtlinie Ziffer 5.1 für eine Löschzeit von 2 Stunden eine Löschwassermenge von mindestens 96 m³/h (1.600 l/min) bei Abschnitflächen bis zu 2.500 m² mindestens 192 m³/h (3.200 l/min) bei Abschnitflächen mehr als 4.000 m² (Zwischenwerte sind linear zu interpolieren) sicherzustellen. Die Hydranten sind gemäß „Re-



gelwerk- Arbeitsblatt“ W 331 anzuordnen. Freistehende sowie aneinandergebaute Industriebauten mit einer Grundfläche von insgesamt mehr als 5.000 m² müssen nach Ziffer 5.2.2 IndBau RL eine für Feuerwehrfahrzeuge befahrbare Umfahrt haben. Feuerwehrumfahrten sind entsprechend § 4 Abs. 1 NBauO und § 1 DVO-NBauO anzulegen, zu unterhalten und entsprechend DIN 4066-2 zu kennzeichnen. Für die Realisierung von Zufahrten für die Feuerwehr darf die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB als Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzte Fläche ausnahmsweise auf einer Breite von maximal 6 m pro Grundstück unterbrochen und asphaltiert werden.

21 Bodenordnende Maßnahmen

Die industriell und gewerblich zu nutzenden Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich im Besitz der Firma EGGER Beschichtungswerk Marienmünster GmbH & Co. KG. Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.



C FLÄCHENBILANZ

Im Plangebiet werden folgende Flächen festgesetzt.

Flächennutzung	Fläche (m²)	Teilsummen
Bauflächen		84.637 m²
Industriegebiet davon: Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen (17.500 m ²) sowie Regenversickerungsbecken (3.280 m ²)	67.520 m ²	
Gewerbegebiet davon: Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen (1.556 m ²)	17.117 m ²	
Verkehrsflächen		8.247 m²
Flächen für Versorgungsanlagen		5.282 m²
Summe		98.166 m²



D AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

22 Auswirkungen der Planung

Durch die Planung werden zwei Bereiche des Gewerbegebietes Birkenweg West zu einer großen Industriefläche verbunden und am westlichen Rand um einen ca. 70 m breiten Streifen erweitert. Diese Planänderung wird notwendig, um für die vorhandenen Industriebetriebe Erweiterungsflächen anzubieten. So plant die Firma EGGER den Betriebsstandort an dem Standort Bevern, um weitere Produktionsanlagen zu erweitern und die Fertigungsanlagen von dem Standort Marienmünster an den Standort Bevern zu verlagern. Die bisherigen noch ungenutzten Gewerbeflächen sowie die vorgesehene Erschließungsstraße werden daher in ein Industriegebiet umgewidmet und die Erschließungsstraße an den östlichen Rand des Betriebsgeländes verschoben. Zusätzlich wird eine bislang landwirtschaftlich genutzte Fläche von ca. 1,9 ha neu als Industriegebiet festgesetzt. Die Fläche ist im Besitz des Industrieunternehmens und stellt die einzige Option zur Erweiterung des Industriegebietes des Flecken Beverns dar. Die derzeit vorhandenen Industrie- und Gewerbeflächen werden genutzt oder sind von den Eigentümern für eine Nutzung vorgesehen. Durch eine effiziente Nutzung der Betriebsflächen, wie zum Beispiel der Einrichtung eines Hochregallagers wird die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen begrenzt. Auch für die notwendigen Kompensationsmaßnahmen werden durch die Nutzung eines Ökokontos keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen.

Die vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen, wie die Abwasserdruckleitung der Samtgemeinde Bevern und das 30 kV-Erdkabel werden an den westlichen Rand des Industriegebietes verlegt. Die bestehende 110 kV-Freileitung wurde parallel zur Planung in der Höhenlage so verändert, dass eine bauliche Nutzung der Flächen mit Produktionshallen möglich ist. Der bisherige Feuerlöschteich ist aufgrund des Bewuchses nicht mehr funktionstüchtig und soll durch einen Löschwassertank ersetzt werden. Die neue Lage des Löschwassertanks nördlich der Heinrich-Hertz-Straße ist mit der Feuerwehr abgestimmt.

Die Entwässerung des Niederschlagswassers, das in dem Industriegebiet anfällt, wird unter Berücksichtigung von Sicherungsmaßnahmen über die belebte Bodenzone versickert. Treten stärkere Verschmutzungen auf, kann das Wasser zurückgehalten und als Schmutzwasser entsorgt werden. Das Niederschlagswasser, das auf Flächen anfällt, auf denen aufgrund des LKW-Verkehrs mit stärkeren Verschmutzungen zu rechnen ist, wird über einen Leichtflüssigkeitsabscheider vorgereinigt und verzögert in den vorhandenen Straßenseitengraben westlich des Industriegebietes eingeleitet.

Mit der Vergrößerung der Industrie- und Gewerbegebiete steigt die Zahl der Mitarbeitenden an diesem Standort. Ausgehend von den Erweiterungsabsichten bestehender Industriebetriebe werden die Fahrten zur Anlieferung bzw. Abholung der Waren voraussichtlich nicht zunehmen, da die bisherigen Fahrten zwischen den beiden Standorten der Firma EGGER wegfallen. Aufgrund der Zunahme der Mitarbeitenden ist aber mit zusätzlichem Verkehr zu rechnen. Für die Mitarbeitenden ist ein PKW-Parkplatz auf der gewerblichen Baufläche nördlich der Heinrich-Hertz-Straße vorgesehen. Für die anliefernden LKW wird an der neuen Einfahrt zu dem Betriebsgelände am Flüttenweg ein LKW-Wartebereich vorgesehen, um sicherzustellen, dass die umliegenden Bereiche nicht mit LKW zugeparkt werden.

Der Flüttenweg soll als zentrale Zufahrt zu dem Werksgelände genutzt werden. Dazu wird im westlichen Bereich eine neue Werkszufahrt vorgesehen. Nördlich des Flüttenweges verläuft im Bereich des geplanten Industriegebietes abschnittsweise ein Straßenseitengraben, der für die Umsetzung der Planung im Bereich des Industriegebietes verrohrt werden soll.

Mit der Planung verbleibt ein Defizit von 20.475 Ökowertpunkten, das nicht im Plangebiet ausgeglichen werden kann (vgl. Umweltbericht Kap.). Zur Kompensation werden daher entsprechende Anteile im Kompensationsflächenpool "Neue Hute" der Landesforsten Niedersachsen erworben. Der Flächen-



pool ist von der Naturschutzbehörde Northeim anerkannt und die Nutzung des Pools für den LK Holz-
minden durch die Untere Naturschutzbehörde Holzminden gestattet.

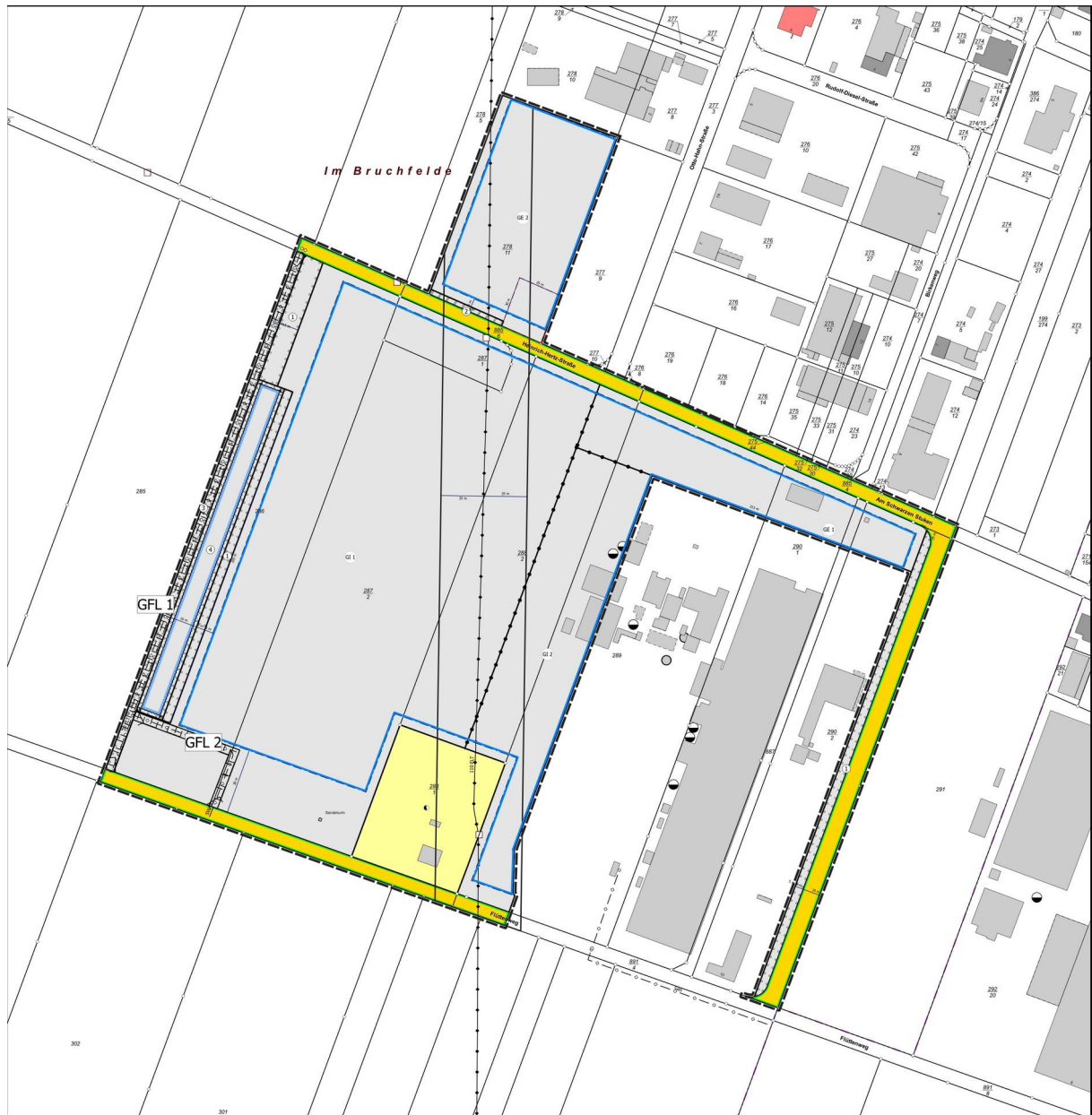
23 Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für die Erarbeitung des Bebauungsplans einschließlich der Erstellung der Gutachten wer-
den von der Vorhabenträgerin, der Firma EGGGER Beschichtungswerk Marienmünster GmbH & Co.
KG, übernommen.

Die Kostenübernahme für durch den Bebauungsplan verursachte Erschließungsmaßnahmen außer-
halb des Planbereichs sowie für ggf. externe Ausgleichsmaßnahmen wird ebenfalls durch die Vorha-
benträgerin erfolgen und im Zuge vertraglicher Regelungen gesichert.



E PLANDARSTELLUNG



Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1

GE Gewerbegebiet

GI Industriegebiet

Mass der baulichen Nutzung

§ 9 (1) Nr. 2 BauGB

B Baugrenzen

Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11

S Straßenverkehrsfläche

Flächen für Versorgungsanlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 12

V Versorgungsanlagen

E Elektrizität

B § 9 Abs. 1 Nr. 16d

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

B Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

ohne Fesetzungscharakter

Leitungen

◆ oberirdisch

◇ unterirdisch

Leitungen

Leitung (oberirdisch)

sonstige Planzeichen

● Abrenzung unterschiedlicher Nutzungen

B Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

B Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

B Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans



F ZUSAMMENSTELLUNG DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

Festsetzungen:

Art der baulichen Nutzung (§ 1 Abs.1 Nr.1 BauGB)

Industriegebiet (§ 9 BauNVO und §1 Abs. 5 und §1 Abs. 7 Nr. 2. BauNVO))

Zulässig sind:

In dem Industriegebiet GI 1 Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen IV-VII, §1 (9) BauNVO.

In dem Industriegebiet GI 2 Betriebe und Anlagen, der Abstandsklassen V-VII

(Auflistung der Betriebe und Anlagen siehe Abschnitt G der Begründung zum Bebauungsplan.)

Nicht zulässig sind:

1. Schank- und Speisewirtschaften,
2. Betriebe des Beherbergungsgewerbes ,
3. Einzelhandelsbetriebe,
4. Bordelle und bordellartige Betriebe,
5. Räume und Gebäude für freie Berufe,
6. Betriebe und Anlagen, die der Lagerung, Behandlung, Verwertung oder dem Umschlag von Abfällen dienen,
7. Anlagen, die einem Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Bestandteil eines solchen Betriebsbereichs sind.

Die in dem Industriegebiet gem. § 9 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes

Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

Zulässig sind:

Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen V-VII, §1 (9) BauNVO.

(Auflistung der Betriebe und Anlagen siehe Abschnitt G der Begründung zum Bebauungsplan.)

Nicht zulässig sind:

1. Schank- und Speisewirtschaften,
2. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
3. Einzelhandelsbetriebe,
4. Bordelle und bordellartige Betriebe,



5. Räume und Gebäude für freie Berufe,
6. Betriebe und Anlagen, die der Lagerung, Behandlung, Verwertung oder dem Umschlag von Abfällen dienen,
7. Anlagen, die einem Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Bestandteil eines solchen Betriebsbereichs sind.

Die in dem Gewerbegebiet gem. § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1)

Für die Industriegebiete GI 1 und GI 2 sowie die Gewerbegebiete GE 1 und GE 2 wird das Maß der baulichen Nutzung gem. § 17 BauNVO mit der Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt. Die festgesetzte GRZ darf gem. § 19 Abs. 4 BauNVO um bis zu 0,10 überschritten werden, wenn eine extensive Dachbegrünung im Verhältnis 1:3 (versiegelte Grundstücksfläche zu begrünter Dachfläche) oder eine Fassadenbegrünung im Verhältnis 1:4 (versiegelte Grundstücksfläche zu begrünter Fassadenfläche) durchgeführt wird. Als begrünte Fassadenfläche gilt die Fläche, die mit Begrünungssystemen oder Rankhilfen für eine Begrünung vorgesehen ist. Die Begrünungssysteme sind initial zu bepflanzen. Rankhilfen sind mit 2 Pflanzen pro laufendem Meter entlang der Unterkante, der mit Rankhilfen versehenen Fassadenfläche zu bepflanzen.

Die Höhe der baulichen Anlage wird definiert als das senkrecht gemessene Maß von der unteren Bezugshöhe bis zur Oberkante der Gebäude bzw. der Firsthöhe. Die Oberkante (OK) ist die Höhenlage der oberen Dachkante. Die untere Bezugshöhe ist für die einzelnen Teilflächen als Höhe (m ü. NHN) angegeben.

Ausgenommen von dieser Höhenbegrenzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 6 BauNVO) sind in den Teilflächen GI 1 bis GI 2 technische Anlagen, wie Schornsteine oder Entlüftungsanlagen, oder Anlagen, die zur Ausübung der gewerblichen Nutzung erforderlich sind, wie Kranbahnen oder Silos, auf einer Fläche, die 10 % der überbaubaren Grundstücksfläche nicht überschreiten darf.

Teilfläche	GRZ	Bezugshöhe	Höhe	Abstandsklasse
GE 1	0,8	99m ü. NHN	30m	VI bis VII 300m bis 100m
GE 2	0,8	95m ü. NHN	12,5m	VI bis VII 300m bis 100m
GI 1	0,8	95m ü. NHN	20m	V bis VII 500m bis 100m
GI 2	0,8	98,5m ü. NHN	20m	VI bis VII 300m bis 100m



Flächen für Nebenanlagen sowie die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4)

Auf der Fläche für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen ist ein über- oder unterirdischer Tank für Löschwasser zu errichten. Die Entnahmestelle ist an der Straße vorzusehen. Bei einem unterirdischen Tank ist eine Nutzung als Stellplatzanlage auf der Fläche zulässig.

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Auf der mit „1“ gekennzeichneten Fläche ist eine Gehölzfläche mit lebensraumtypischen Strauchgehölzen und -bäumen zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Die Strauchgehölze sind im Verband mit einem Abstand von 1,5x1,5 m zu pflanzen. Die als Überhälter einzubringenden Hochstämme (StU 12-18 gemessen in 1m Höhe) sind im Abstand von 6 m in die Strauchpflanzung zu integrieren. Die Sträucher sind alle 10 Jahre abschnittsweise auf den Stock zu setzen. Für die Pflanzung sind die in der Pflanzliste angegebenen Gehölze zu verwenden.

Auf der mit „2“ gekennzeichneten Fläche ist eine Gehölzfläche mit lebensraumtypischen Strauchgehölzen und -bäumen zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Auf je angefangene 100 m² der Fläche ist mindestens 1 Laubbaum zu pflanzen. Die Strauchgehölze sind im Verband mit einem Abstand von 1,5x1,5 m zu pflanzen. Die Sträucher sind alle 10 Jahre abschnittsweise auf den Stock zu setzen. Für die Pflanzung sind die in der Pflanzliste angegebenen Gehölze zu verwenden. Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen ist hierbei für erforderliche Grundstückszufahrten eine Unterbrechung der Anpflanzungen zulässig, wenn Ersatzpflanzungen im Verhältnis 1 : 1 im direkten räumlichen Zusammenhang vorgenommen werden.

Auf der mit „3“ gekennzeichneten Fläche ist eine 5 m breite, halbruderale Gras- und Staudenflur durch Ansaat mit regionalzertifiziertem Saatgut für trockene Standorte mit 70% Gräsern und 30% Kräutern und Leguminosen zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Diese ist durch eine zweimalige, abschnittsweise Mahd pro Jahr zu pflegen. Das Mahdgut ist abzuräumen.

Auf der mit „4“ gekennzeichneten Fläche ist eine Pioniervegetation (wechsel-)nasser Standorte aus den Samenbanken des Bodens zu entwickeln. Die Fläche ist nach Abschieben des Bodens nicht wieder mit Oberboden aufzufüllen. Aufkommende Vegetation ist zweimal pro Jahr abschnittsweise zu mähen. das Mahdgut ist abzuräumen. Bei den Pflegegängen ist die Fläche auf ein Vorkommen von invasiven Neophyten zu kontrollieren (zum Beispiel Riesenbärenklau, Japanischer Staudenknöterich). Sobald ein Vorkommen festgestellt wird, sind sofort entsprechende Gegenmaßnahmen vorzusehen.

In dem festgesetzten Gewerbegebiet GE 2 außerhalb der Fläche für Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung Löschwassertank sind ebenerdige Stellplatzanlagen entsprechend der nachfolgenden Anforderungen zu begrünen: Je angefangene 5 Stellplätze ist ein Laubbaum zu pflanzen und ein mindestens 2 m breiter Pflanzstreifen herzurichten. Zwischen 2 Stellplatzreihen ist ein mindestens 2 m breiter Pflanzstreifen herzurichten. Die Pflanzstreifen sind mit Strauchgehölze im Verband mit einem Abstand von 1,5x1,5 m zu bepflanzen. Die Sträucher sind alle 10 Jahre abschnittsweise auf den Stock zu setzen. Je 180 m² Verkehrsfläche ist zusätzlich ein Laubbaum zu pflanzen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Für die Pflanzung sind die in der Pflanzliste angegebenen Gehölze zu verwenden.

Bei allen Anpflanzungen innerhalb des Schutzstreifens der 110 kV-Leitung sind niedrig wachsende Bäume in Abstimmung mit dem Leitungsträger zu wählen.

Die nicht überbauten Flächen der Industriegebiete GI 1 und GI 2 und der Gewerbegebiete GE 1 und GE 2 sind durch Ansaat mit regionalzertifiziertem Saatgut für trockene Standorte mit 70% Gräsern und 30% Kräutern und Leguminosen zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Die Flächen sind durch eine zweimalige, abschnittsweise Mahd pro Jahr zu pflegen. Das Mahdgut ist abzuräumen.



Pflanzliste

Für die Pflanzungen sind folgende Gehölze zu verwenden:

Bäume I. Ordnung

Acer plantanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Fagus sylvatica	Buche
Fraxinus exelsior	Esche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Alnus glutinosa	Roterle

Sträucher

Coryllus avellana	Haselnuss
Cornus sanguinea	Hartriegel
Crataegus monogyna	Weissdorn
Rhamnus fragula	Faulbaum
Salix caprea	Salweide
Sambucus nigra	Schw.holunder
Sambucus racemosa	Traubenhoilunder
Viburnum opulus	Gem. Schneeball
Crataegus laevigata	Zweigrieffl. Weissdorn
Rosa canina	Hundsrose
Eyonymus curopacus	Pfaffenhütchen
Prunus spinosa	Schlehe

Bäume II. Ordnung

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Prunus avium	Vogelkirsche

Ein- und Ausfahrten/ Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen

Entlang der westlich der Planstraße gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind Ein- und Ausfahrten nicht zulässig. Ausnahmsweise können Feuerwehrezufahrten zugelassen werden. Die Unterbrechung der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen darf für die Realisierung von Feuerwehrezufahrten pro Grundstück maximal 6 m betragen.

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs.1 Nr. 21)

In dem Industriegebiet GI 1 wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL 1) zugunsten der Westfalen Weser Netz GmbH zur Führung von Mittelspannungsleitungen sowie zugunsten der Samtgemeinde Bevern für die Führung einer Abwasserdruckleitung festgesetzt. In dem Industriegebiet GI 1 wird zudem ein Geh-, Fahr und Leitungsrecht (GFL 2) zugunsten der Samtgemeinde Bevern für die Führung einer Abwasserdruckleitung festgesetzt.

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 NBauO).

Für die Gestaltung der Gebäudefassaden im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind reflektierende bzw. spiegelnde und glitzende Fassadenoberflächen nicht zulässig. In dem Gewerbegebiet GE 1 ist die farbliche Gestaltung der Fassaden für Gebäude, die eine Höhe von 20 m überschreiten, mit der zuständigen Denkmalbehörde abzustimmen.



Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Als Werbeanlagen kommen Werbetafeln, Hinweisschilder und Fahnen infrage. Es sind unbeleuchtete, hinterleuchtete oder angestrahlte und blendfrei ausgeführte Werbeanlagen zulässig. Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig und müssen so konstruiert sein, dass keine Insekten in den Leuchtkörper gelangen können (staubdichte Leuchten).

Unzulässig sind

- Anlagen zur Außenwerbung als Fremdwerbung
- Lauf-, Wechsel-, Blinklichtschaltungen und Anlagen ähnlicher Bauart und Wirkung (hierzu zählen z. B. Wechsellichtanlagen, Wendeanlagen, Leitlichtanlagen, Digitalbildanlagen, Bildprojektionen sowie angestrahlte Werbeanlagen, deren Lichtfarbe oder Lichtintensität wechselt)
- sich bewegende Werbeanlagen.

Maßnahmen zum ökologischen Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen (§ 1a Abs. 3 BauGB)

Das entstehende Defizit von 20.475 Ökowertpunkte wird im Kompensationsflächenpool "Neue Hute" (Gemarkung Soling, Flur 23, Flurstück 1/1, 2 10, 11, 12, 13, 20) der niedersächsischen Landesforsten ausgeglichen. Der Flächenpool ist von der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Northeim anerkannt und die Nutzung des Pools für den Landkreis Holzminden durch die Unteren Naturschutzbehörde Holzminden gestattet.

Hinweise:

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs in Bezug auf die Funktionen von Natur und Landschaft sind über die vorgenommenen Festsetzungen hinaus folgende Maßnahmen vorzusehen:

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Minderung bauzeitlicher Beeinträchtigungen: Die Beeinträchtigungen im Zuge der Bauarbeiten sind möglichst gering zu halten. Temporäre Störungen durch Lärmemissionen, Bodenerschütterungen, Staub- und Abgasemissionen während der Bauphase lassen sich durch eine zügige Abwicklung minimieren, jedoch nicht gänzlich verhindern. Auf langfristig betriebene Nachtbaustellen ist im Allgemeinen zu verzichten, um Störungen dämmerungs- und nachtaktiver Arten gering zu halten.

Beleuchtung: Sollte eine nächtliche Beleuchtung notwendig sein, sind zum Schutz besonders und streng geschützter Arten insbesondere Fledermäuse bei der Wahl der Leuchtmittel geeignete Lampen (z.B. LED-Leuchtmittel ohne UV-Anteil) zu verwenden. Die Beleuchtungsstärke und -dauer ist auf das notwendige Maß zu reduzieren.

Bauzeitenbeschränkung: Zum Schutz der potentiellen Brutvögel hat die Rodung der Gehölze und der als Kurzumtriebsplantage genutzten Flächen außerhalb der Brutzeit zu erfolgen (Anfang Oktober – Ende Februar). Baubeginn und störintensive Arbeiten (z.B. Rammarbeiten) sind ebenfalls außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Die Beseitigung des Feuerlöschteiches (naturnaher Stauteich) sollte außerhalb der Laichzeit bzw. der Winterruhe stattfinden (witterungsabhängig, möglicher Zeitraum August bis max. Anfang Oktober).

Umsiedelung der Amphibien und Fische: Amphibien und Fische sind vor der Teichbeseitigung fachgerecht zu bergen und umzusetzen. Nach dem Abfangen der heimischen Fische und der Amphibien ist



eine Wiedereinwanderung bis zur Beseitigung des Stauteiches durch geeignete Maßnahmen (z.B. Amphibienschutzzaun) zu verhindern.

Ökologische Baubegleitung: Für die Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen insbesondere die Maßnahmen zur Beseitigung des Feuerlöschteichs wird eine ökologische Baubegleitung empfohlen.

Erhalt von Leitstrukturen: Am östlichen und westlichen Rand des Betriebsgeländes sind linearer Gehölzstrukturen als Leitstruktur und Brutplatz für Heckenbrüter herzustellen. Während der Bauzeit kann ein bespannter Bauzaun die Funktion als Leitstruktur übernehmen.

Zaun: An der westlichen Grenze soll in den gehölzlosen Bereichen ein lichtundurchlässiger Zaun als Abgrenzung zu den Ackerflächen aufgestellt werden, um Störungen durch den Betrieb (z.B. LKW-Verkehr) herabzusetzen.

Schutzgut Boden

Sicherung zu erhaltender Bodenoberflächen: Verdichtung, Umlagerung, Abtrag und Überschüttung von Boden führen zu Störungen seines Gefüges, mindern die ökologische Stabilität und verändern seine Standorteigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation. Der Boden ist bei allen durchzuführenden Baumaßnahmen daher so schonend wie möglich zu behandeln (§ 202 BauGB).

Schutz des Bodens während der Baumaßnahme: Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden. Das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften ist zu vermeiden. Verdichtungsempfindliche Böden sind durch Stahlplatten oder Baggermatratzen vor mechanischen Belastungen geschützt werden. Bei der Bearbeitung verdichtungsempfindliche Böden ist die Witterung und insbesondere der Feuchtegehalt des Boden zu beachten. Die DIN 19731 ‚Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut und DIN 19639 ‚Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben‘ sind zu beachten.

Sicherung der zu bepflanzenden Bodenflächen: Später zu bepflanzender Boden darf nicht befahren werden. Flächen, von denen der Oberboden nicht abgetragen wird, sind daher als Vegetationsflächen abzugrenzen. Noch benötigter Oberboden ist sachgerecht zu lagern, die Mieten sind mit einer Gründüngung als Zwischenbegrünung einzusäen. Eine Durchmischung mit anderem Aushub oder sonstigen Stoffen ist zu verhindern. Die DIN 18 300 ‚Erdarbeiten‘, 18 915 ‚Bodenarbeiten‘ und 18 920 ‚Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Bauarbeiten‘ sind zu beachten.

Sicherung der außerhalb der Baufläche liegenden Bereiche: Die außerhalb der Bauflächen liegenden Bereiche sind während der Bauphase durch einen Bauzaun vor Überfahren und Verdichtung zu schützen. Belastetes Aushubmaterial ist bei den Erdarbeiten zu separieren. Aushubmaterial, das nicht auf der Fläche umgelagert werden kann, ist einer ordnungsgemäßen Verwertung/Beseitigung zuzuführen.

Schutzgut Wasser

Sachgemäßer Umgang und Lagerung von grundwassergefährdenden Stoffen: Es ist auf einen sachgemäßen Umgang und auf eine sachgemäße Lagerung von grundwassergefährdenden Stoffen, die eine Beeinträchtigung des Grundwassers herbeiführen können, z.B. Betriebsstoffe für die eingesetzten Baumaschinen, zu achten.

Umgang mit Niederschlagswasser: Das Niederschlagswasser der Dachflächen und der befahrbaren Flächen ist über das Versickerungsbecken zu versickern, wodurch eine nahezu vollständige Erhaltung der Grundwasserneubildung am Standort bewirkt wird. Es ist sicherzustellen, dass nur Niederschlags-



wasser, das durch eine Passage über die belebte Bodenzone (Mutterbodenschicht) soweit gereinigt werden kann, dass eine Verschmutzung des Grundwassers vermieden wird, den Versickerungsbecken zugeleitet wird.

Schutzgut Klima/Luft

Verringerung der Staubemissionen: Während der Baudurchführung sind staubmindernde Maßnahmen gemäß der Arbeitshilfe „Maßnahmen zur Bekämpfung von Staubemissionen durch Baustellen“ umzusetzen.

Maßnahmen gem. § 1a Abs. 5 BauGB: Für Verwaltungs- und Werkstattgebäude ist zur Verbesserung des lokalen Klimas eine extensive Dachbegrünung vorzusehen. Diese Gebäude sind zudem an zwei Gebäudeseiten mit Fassadenbegrünung zu versehen. Sind diese Maßnahmen aufgrund statischer und bautechnischer Vorgaben wirtschaftlich nicht sinnvoll umsetzbar, kann von einer Dach- oder Fassadenbegrünung abgesehen werden.

Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Anpflanzung von Gehölzen: Am östlichen und westlichen Rand des Betriebsgeländes sind linearer Gehölzstrukturen zur landschaftlichen Einbindung des Industrieareals herzustellen.

Niederschlagswasserbeseitigung

Die anstehenden Böden erlauben eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers. Im Rahmen der Baugenehmigung ist sicherzustellen, dass nur Niederschlagswasser, das durch eine Passage über die belebte Bodenzone (Mutterbodenschicht) soweit gereinigt werden kann, dass eine Verschmutzung des Grundwassers vermieden wird, den Versickerungsbecken zugeleitet wird.

Leitungen

Innerhalb des Schutzstreifens der 30 kV-Stromleitung (Erdkabel) (30 ELT) von 2,5 m Breite ist die Errichtung von baulichen Anlagen nicht zulässig. Bei Tiefbauarbeiten dürfen keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit der Leitung gefährden. Erdarbeiten in der Nähe der Erdkabelleitung müssen der Westfalen Weser Netz GmbH (Betriebsstelle Stadtoldendorf, Tel.: 05251/503-2616), wenigstens 8 Tage vorher mitgeteilt werden. Vor Beginn des Bauvorhabens ist in Teilbereichen eine örtlich Einweisung in die genau Lage der unterirdischen Versorgungseinrichtungen erforderlich. Der Schutzstreifen der Leitung darf nicht überbaut und mit Tiefwurzeln überpflanzt werden. Eventuell geplante Anpflanzungen sind in der Nähe unserer Leitungen außerhalb des Schutzstreifens unter Beachtung des DVWG-Arbeitsblattes GW 125 vorzunehmen. Der Schutzstreifen muss zugänglich bleiben.

Innerhalb des Schutzstreifens der 110 kV-Freileitung Nr. 126/119 von 50 m Breite darf die Nutzung der Grundstücke den Betrieb der Leitung in keiner Weise gefährden. Von Bepflanzungen mit hochwachsender Bäume und Sträucher ist abzusehen. Bauwerke und sonstige Anlagen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Westfalen Weser Netz GmbH errichtet werden. Während der Bauzeit sind die Mindestabstände zu den Freileitungen unbedingt einzuhalten. Hierbei sind die jeweils gültigen Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere die VDE-Bestimmung 0105, die UW-BGV A 2 (ehemals VBG 4 "Elektrische Anlagen") und die UW-BGV C 22 (ehemals VBG 37 "Bauarbeiten") beim Einsatz von Baumaschinen sowie bei Aufschüttung und Lagerung von Erdmassen zu beachten. Das Aufstellen



von Kränen im Schutzbereich der Freileitung ist nur mit der Zustimmung der Westfalen Weser Netz GmbH gestattet.

Innerhalb des Schutzstreifens der Abwasserdruckleitung der Samtgemeinde Bevern (SW DL) von 2,5 m Breite ist die Errichtung von baulichen Anlagen nicht zulässig. Bei Tiefbauarbeiten dürfen keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit der Leitung gefährden. Hierzu gehört auch, dass die Überdeckung von Leitungen nicht wesentlich verändert wird. Ebenso dürfen keine Bepflanzungen vorgenommen werden. Der Schutzstreifen muss zugänglich bleiben.

Abwehrender Brandschutz

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist gemäß Industriebaurichtlinie Ziffer 5.1 für eine Löschzeit von 2 Stunden eine Löschwassermenge von mindestens 96 m³/h (1.600 l/min) bei Abschnittsflächen bis zu 2.500 m² mindestens 192 m³/h (3.200 l/min) bei Abschnittsflächen mehr als 4.000 m² (Zwischenwerte sind linear zu interpolieren) sicherzustellen. Die Hydranten sind gemäß „Regelwerk- Arbeitsblatt“ W 331 anzuordnen. Freistehende sowie aneinandergebaute Industriebauten mit einer Grundfläche von insgesamt mehr als 5.000 m² müssen nach Ziffer 5.2.2 IndBau RL eine für Feuerwehrfahrzeuge befahrbare Umfahrt haben. Feuerwehrumfahrten sind entsprechend § 4 Abs. 1 NBauO und § 1 DVO-NBauO anzulegen, zu unterhalten und entsprechend DIN 4066-2 zu kennzeichnen.

Kampfmittel

Vor den Erdarbeiten sollte eine Luftbildauswertung durchgeführt werden. Die Luftbildauswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Die Erdarbeiten sollten mit entsprechender Vorsicht ausgeführt werden. Sollten Kampfmittel gefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit einzustellen und umgehend der Kampfmittelbeseitigungsdienst Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) zu benachrichtigen.

Baugrund

Im Plangebiet besteht ein Erdfallrisiko (Gefährdungskategorie 3 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten“ vom 23.02.1987, Az.: 305.4 – 24 110/2). Um konkretere Aussagen zum Erdfallrisiko zu erhalten wird eine geotechnische Erkundung des Baugrundes empfohlen. Es wird zudem empfohlen bei Bauvorhaben im Plangebiet bezüglich der Erdfallgefährdung entsprechende konstruktive Sicherungsmaßnahmen einzuplanen.

Denkmalschutz

Vor einer Baumaßnahme ist eine Einschätzung aus archäologischer Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen. Sollten bei Bodeneingriffen archäologische Denkmale auftreten, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder dem ehrenamtlich Beauftragten für archäologische Denkmalpflege zu melden (§ 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz; NDSchG). Möglicherweise auftretende Funde oder Befunde sind zu sichern, die Fundstelle unverändert zu belassen und vor Schaden zu schützen (§ 14 Abs. 2 NDSchG).



G ABSTANDSLISTEN

(Auszüge aus der Anlage 1 zum RdErl v. 06.06.2007)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	81	1.2 (2) a) bis c)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate
		82	1.4 (1+2) a) und b)	Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr,
		83	1.5 (1 + 2) a) und b)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb v von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)
		84	1.13 (2)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
		85	2.1 (1+2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden
		86	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
		87	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
		88	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		89	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt
		90	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung v von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (s. auch lfd. Nr. 6)
		91	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch lfd. Nr. 44)
		92	3.2 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung v von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nr. 46)
		93	3.4 (1) 3.8 (1)	Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 163 und 203)
		94	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen
		95	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen v von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe v on schmelzflüssiger Bädern, durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen (*)
		96	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 10)



Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	97	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder - sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch lfd. Nr. 11)
		98	3.19 (1)	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)
		99	3.21 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
		100	3.23 (2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder -pasten (#)
		101	3.25 (1) 10.15 (1+2) 10.16 (2)	Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (i.V.m. Prüfständen, s. lfd. Nrn. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschauben
		102	4.1 (1) k)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (#)
		103	4.2 (2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlings- bekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)
		104	4.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#)
		105	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 55)
		106	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#)
		107	4.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungs- stoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#)
108	5.1 (2) a)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr		
109	5.1 (2) b)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten		
110	5.2 (2)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen		



Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	111	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		112	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		113	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
		114	6.2 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		115	7.2 (1+2) a) und b)	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag
		116	7.4 (1+2) a)	Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
		118	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		121	7.14 (1+2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
		122	7.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darmaalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		123	7.22 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		124	7.29 (1+2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		125	7.30 (1+2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		126	7.31 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Lakritz, zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig



Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	127	8.4 (2)	Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
		128	8.5 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch lfd. Nr. 70)
		129	8.6 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		130	8.7 (1+2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag
		131	8.9 (2) b)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1 000 Quadratmeter bis weniger als 15 000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten
		132	8.11 (1+2) a) und b)	Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
		133	8.15 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		134	9.1 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt (*) (#)
		135	9.2 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		136	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2 500 Kubikmetern oder mehr
		137	9.37 (1)	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		138	10.7 (1+2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen – weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder – ausschließlich von vulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird (s. auch lfd. Nr. 221)
		139	10.17 (2)	Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)



Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	140	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden
		141	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		142	10.25 (2)	Kälteanlagen mit einem Gehalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*) (#)
		143	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100 000 EW, (s. auch lfd. Nr. 78)
		144	-	Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe
		145	-	Säge-, Furnier- oder Schälwerke (*)
		146	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
		147	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		148	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		149	-	Emaillieranlagen
		150	-	Presswerke (*)
		151	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		152	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		153	-	Schwermaschinenbau
		154	-	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)
		155	-	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
		156	-	Margarine oder Kunstspeisefettfabriken
		157	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		158	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		159	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
		160	-	Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 36)



Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	161	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure
		162	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m³ und weniger als 300 kg/m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		163	3.4 (2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig) (s. auch lfd. Nr. 93 und 203)
		164	3.8 (2)	Gießereien für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden
		165	3.10 (1+2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure (#)
		166	5.7 (2) a) und b)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		167	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		168	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt
		169	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherter Waren je Tag, ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> - Anlagen in Gaststätten, - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und - Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden
		170	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darmmalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		171	7.27 (1+2)	Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-) Brennereien
		172	7.28 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren



Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	173	7.32 (1+2)	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden
		174	7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
		175	8.1 (1) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr
		176	8.12 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		177	8.13 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		178	8.14 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		179	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebmitteln ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		180	10.10 (1) 10.10 (2) a) und b)	Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Färbeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen
		181	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automattendrehereien (*)
		182	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Röhren aus Stahl (*)
		183	-	Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		184	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		185	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
		186	-	Schrottplätze bis weniger als 1.000 m² Gesamtlagerfläche
		187	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		189	-	Zimmereien (*)
		190	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)



Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	191	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		192	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
		193	-	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 65)
		194	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		195	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		196	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
		197	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können
		198	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen
		199	-	Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen



Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VII	100	200	7.12 (1)	Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 19)
		201	8.1 (2) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt
		202	8.9 (2) c)	Anlagen zur Behandlung von Altautos mit einer Durchsatzleistung von 5 Altautos oder mehr je Woche
		203	-	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 93 und 163)
		204	-	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
		205	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		206	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		207	-	Autolackierereien, einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
		208	-	Tischlereien oder Schreinereien
		209	-	Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen Hallen
		210	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		211	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nm. 108 und 109 erfasst werden
		212	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		213	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
		214	-	Spinnereien oder Webereien
		215	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		216	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		217	-	Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		218	-	Bauhöfe
		219	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		220	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		221	-	Anlagen zur Runderneuerung v von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (s. auch lfd. Nr. 138)

